

# *Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter*

*Zusammenfassung<sup>1)</sup>*

VON JOACHIM EHLERS UND BERND SCHNEIDMÜLLER

## I

»Was mir an der Art, Geschichte zu behandeln, nicht gefällt«, schreibt Georg Christoph Lichtenberg<sup>2)</sup>, »ist, daß man in allen Handlungen Absichten sieht, und alle Vorfälle aus Absichten herleitet. Das ist aber wahrlich ganz falsch. Die größten Begebenheiten ereignen sich ohne alle Absicht; der Zufall macht Fehler gut, und erweitert das klügste angelegte Unternehmen. Die großen Begebenheiten der Welt werden nicht gemacht, sondern finden sich.«

Diese von Lichtenberg kritisierte Neigung des Historikers zu Finalität und Teleologie ist keineswegs mit dem Ende der aufgeklärt-pragmatischen Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts aus der Welt verschwunden. Je kleiner die Schar der Quellenzeugnisse, um so heftiger werden ihren fragmentarischen Aussagen Zusammenhänge und Kontinuitäten angesonnen, die dann mitunter als eigenartige, sinnerfüllte Realität in der historiographischen Synthese weiterleben. Dem kann nicht wirkungsvoller begegnet werden als durch Analyse und Beschreibung jener gesellschaftlich-institutionellen Felder, auf denen politisches Handeln konzipiert wurde; aus der Anschauung einander wechselseitig beeinflussender Kraftzentren von Personen, Institutionen und Ideen, der Zufälle, Pläne, verhaltensbestimmenden Konventionen und Traditionen ergibt sich mitunter Einsicht in historische Funktionalität.

Sie kann immer nur exemplarisch, aspekthaft gewonnen werden, aber wohl kaum ist ein bedeutenderes Exempel zu statuieren als am Hof, dem Königshof zumal, mit seinen herausragendsten Erscheinungs-, Repräsentations- und Wirkungsfeldern »Hoftag« und »Reichstag«. Vorträge und Diskussionen der Tagungen näherten sich anhand des von Herrn Moraw pointiert zusammengestellten Vortragsprogramms einem Thema, das die

1) Überarbeitete Fassung der beiden mündlich zum jeweiligen Tagungsende am 9.10.1992 und 2.4.1993 vorgetragenen Zusammenfassungen, die auch über den Gang der Diskussion informieren und Anstöße zur Weiterarbeit vermitteln wollten. Teil I (Themenschwerpunkt »Der Königshof als Handlungsmittelpunkt« mit den Beiträgen von Rüdiger Schnell, Theo Kölzer, Karl-Heinz Spieß, Ernst Schubert, Peter Moraw, Ivan Hlaváček, Paul-Joachim Heinig, Karl Friedrich Krieger und Friedrich J. Battenberg) besorgte Joachim Ehlers, Teil II (Themenschwerpunkt »Königshof, Hoftag und Reichstag« mit den Beiträgen von Gert Melville, Werner Rösener, Egon Boshof, Alois Schmid, Bernd-Ulrich Hergemöller, Johannes Helmrath, Reinhard Seyboth, Eberhard Isenmann und Dieter Mertens) Bernd Schneidmüller.

2) Sudelbuch K, Nr. 170. Schriften und Briefe, hrsg. von W. PROMIES, Bd. 2, 1971, 429.

Redner ebenso pointiert aus dem Blickwinkel ihrer je besonderen Kompetenz verstanden und entfaltet haben. Der dabei zutage getretene Reichtum an Befunden nicht nur, sondern auch an akzeptierten und kontrovers diskutierten Interpretationen, Wertungen oder Urteilen verbietet es mir von vornherein, die Ergebnisse in chronologischer Paraphrase der Referate und Diskussionen gewissermaßen profillos zu verschlännen und damit die Höhen inspirierter Debatten zugleich mit der tiefen Erudition in nivelliertem Rauhputz aufzutragen. Es gilt vielmehr, einen Überblick nach denjenigen sachlichen Schwerpunkten zu versuchen, die sich während der Tagung und in Ausführung des Programms als solche erst ergeben haben. Dies sind, soweit ich sehe, im wesentlichen vier Komplexe, von denen immer wieder die Rede war und sein mußte.

### 1.

Da ist zunächst das Selbstverständnis des Hofes, immerhin der höchstrangigen Institution des Reiches, die aber erst bei näherer Kenntnis ihres Verhältnisses zu den großen Entscheidungsprozessen und -gremien deutlicheres Profil gewinnen kann. Es handelt sich ja primär um eine übergeordnete, durch Bezug auf den König konstituierte Einrichtung, die (allein schon durch die ständige Ortsverlagerung bedingt) in je wechselnder Zusammensetzung existierte und durch massierten Zuzug erweitert werden konnte, im Extremfall zum »Hoftag« als einer Versammlung mit doch wohl andersgearteter Qualität. Dieser Hof hatte seit Begründung der Hofkapelle<sup>3)</sup>, also seit der Karolingerzeit und den entsprechenden merowingischen Vorstufen, eine institutionell kirchliche Komponente, deren Wirksamkeit immer wieder neu zu bestimmen ist, vor allem seit der Verfestigung des geistlichen Fürstentums.

Als wenig ergiebig für die Frage nach dem Selbstverständnis des Hofes erwies sich die Untersuchung der literargeschichtlichen Zeugnisse durch Herrn Schnell, dessen Vortrag auf die methodischen Schwierigkeiten seitens der germanistischen Literaturwissenschaft hinwies und vom Verhältnis der Hofliteratur zur Hofkritik ausging<sup>4)</sup>. Der Hof als Vorstellungsmodell stand offenbar stärker im Zentrum des Interesses der mittelalterlichen Autoren als die Realität. Immerhin zeigt der Artusroman in seinem Gegensatz von zivilisierter Welt des Hofes und ihrer Gefährdung durch das Wilde, Ungeordnete und Maßlose, daß es eine wohl doch realitätsverankerte Spannung gab, die im höfischen Fest aufgehoben wurde durch den für alle sichtbaren Triumph einer kultivierten Gesellschaft. War das Fest also eine zentrale Kategorie auch im Selbstverständnis des Hofes?

3) Zu dieser grundsätzlich J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige, 2 Bde. (Schriften der MGH 16/I, II), 1959/66.

4) Vgl. den Forschungsbericht von J. BUMKE, Höfische Kultur. Versuch einer historischen Bestandsaufnahme, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 114 (1992), 414–492.

Die Literatur scheint darauf keine Antwort zu geben; wahrscheinlich könnte sie es nur dann, wenn ihre Zeugnisse einer strengen historisch-chronologischen Stratigraphie unterworfen würden. Was besagt die Ausdifferenzierung der literarischen Gattungen, in denen selbst das Obszöne sich Bahn bricht? Empfanden die oft genannten, aber kaum beschriebenen Rezipienten das »innere Elend« ihres gesellschaftlichen Treibens, von dem Enea Silvio Piccolomini sprach? In seiner individualisierenden Bukolik scheint jedenfalls anderes wichtig gewesen zu sein als Reflexion höfischer Realität. Dennoch blieb als Ergebnis die Feststellung, daß das Selbstverständnis der deutschen Adelsgesellschaft vom Hof durchgehend geprägt war.

Die fehlenden Zeugnisse für das Selbstverständnis des Hofes haben, wie Herr Kölzer bemerkte, auch auf die Forschung gewirkt. Es gibt, und das erwies sich am Ende als Leitmotiv der Tagung und zugleich als ihre Rechtfertigung, keinen Konsens über das, was ein Hof sei. Immerhin aber konnte Herr Spieß daran erinnern, daß ein solches Selbstbewußtsein durchaus vorhanden gewesen sein muß, denn Friedrich I. hatte seine Konsenspolitik nachweislich so angelegt, daß sie den Rat der Großen demonstrativ zur Voraussetzung hatte, und deshalb konnte er schließlich bestimmte Personen zum Erscheinen auffordern. Diese von Herrn Spieß so genannte »befohlene Hofpräsenz« beruhte letztlich auf gemeinsamen Interessen und zeigt eben dadurch, daß der Königshof von mehreren Seiten als höchstrangige Institution verstanden worden ist.

Um so ernster müssen wir den Hinweis von Herrn Schubert nehmen, daß angesichts des hohen Ranges ministerialischer Amtsinhaber am staufischen Hof um 1200 mit großen Zonen der Ignoranz moderner Wissenschaft hinsichtlich der Rechts-, Wert- und Rangvorstellungen gerechnet werden muß<sup>5)</sup>. Diese Ignoranz erklärt sich aus der Reichweite mündlicher Kommunikation, die Herr Moraw als für den Hof charakteristisch beschrieb, eine Lage, die um so mißlicher ist, als mit dem Hof nicht nur der Staat, sondern auch die aristokratische Gesellschaft beginnt; nach der von Enea Silvio gestellten Frage, ob denn der einzelne sich von der Gesellschaft absondern dürfe, kann man sogar vermuten, daß der Hof diese aller Gesellschaft innewohnende Dialektik zuerst auf die Spitze getrieben und das Problembewußtsein dafür provoziert hat. Dieser Hof, so Herr Moraw, gehört in die Tradition des lateinischen Europa: Wußte er das selbst? Erkannte er seine bescheidenen Akkumulationsmöglichkeiten für Menschen und Mittel? Die Bemühungen Karls IV. um die Bildung eines leistungsfähigen Zentrums scheinen auf ein solches Wissen von den Defiziten zu verweisen, aber, wie seine Autobiographie zeigt: Über Krisen spricht man nicht.

Dies war nicht nur eine politische, sondern auch eine gesellschaftliche Forderung; wie weit Gesellschaftliches auf die Regierungstätigkeit einwirken konnte, zeigt die Kommuni-

5) Zur starken Stellung der Ministerialen an einem Fürstenhof des 12. Jahrhunderts J. EHLERS, Der Hof Heinrichs des Löwen, in: Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter, hrsg. von B. SCHNEIDMÜLLER (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien), 1994, 43–59. Zu den Hofämtern C.-P. HASSE, Die welfischen Hofämter und die welfische Ministerialität in Sachsen (Historische Studien 443), 1995.

kationsschwäche Wenzels, an die Herrn Hlaváček erinnerte. Ebenso wie gesundheitliche Krisen des Königs Herrschaftskrisen waren (Karl VI. von Frankreich<sup>6)</sup>), konnte mangelhafte Begabung zur höfischen Sozialisation an der Spitze negative Auswirkungen haben.

## 2.

Das zweite große Thema der Tagung war die Frage nach Struktur und Funktion des Hofes. Sie ist eng verbunden mit der Suche nach einem treffenden Urteil über die Handlungsfähigkeit des Herrschers, nach der ungefähren Bestimmung des Verhältnisses von königlicher Alleinentscheidung und Mitwirkung der Großen einerseits, nach den Modifikationen der Entscheidungsprozesse durch wechselnde Zusammensetzung des Hofes andererseits. Hierhin gehört auch seine Charakteristik als Hierarchie und Konkurrenzfeld. Brachte der Hof unter solchen Bedingungen mittelfristig königsnahe Gruppierungen hervor? Konnte er sie wirksam beisammen halten? Erst von dieser Warte aus ergibt sich Verständnis für den Hof als Handlungsmittelpunkt, d. h. für seine funktionale Bestimmung im Sinne unseres Themas.

Die klassischen Strukturelemente benannte Herr Kölzer: Dem Hof fehlt Ortsfestigkeit, wechselnde Zusammensetzung charakterisiert ihn, gleichwohl ist er als Herrschafts- und Gesellschaftszentrum Mittelpunkt des Reiches. Hier liegen zugleich die Forschungslücken.

Von großer Bedeutung ist zunächst die Analyse des räumlichen Aspekts, d. h. es geht um Itinerarforschung. Sie erweist die Gebiete um Rhein, Main und Donau, Sachsen/Thüringen und den Aachener Raum als Schwerpunkte, die durch Orte wie Worms, Würzburg, Regensburg ergänzend präzisiert werden können, Orte nämlich, die auch bei der Reichsheerfahrt herausragend vertreten waren. Überregionales Regieren von den Zentralräumen aus kennzeichnet die Praxis Friedrichs I., nicht so sehr Herrschaft durch einen überregional zusammengesetzten, mittelfristig an den König gebundenen Kreis. Der König arbeitet mit regional wechselnden Helfern, und vielleicht liegt es daran, daß die Rangfrage ständig aktualisiert werden muß, daß Hof und Hoftag für Friedrich I. zumindest kaum zu trennen sind. Die Quellen unterscheiden in der Tat noch nicht zwischen »curia regis« als »Hof«, »Hoftag«, »Hofgericht«. Dies, so betonte Herr Kölzer, ist Strukturmerkmal, nicht etwa Defizit der Quellenaussagen.

In der Diskussion des Vortrages meinte Herr Müller-Mertens, daß die Itinerarforschung hier (z. B. über die Zuordnung der Hoftage zu kirchlichen Festen) weiteren Aufschluß geben könne; dabei klang ein Aspekt an, der immer wiederkehrte: Der Zusammenhang von Hof und Fest. Eine solche Betrachtung, so Herr Müller-Mertens, führt zur Reduktion der

6) R. C. FAMIGLIETTI, *Royal Intrigue. Crisis at the Court of Charles VI, 1392–1420*, 1986 (mit der älteren Literatur).

bekannten Hoftagsorte auf einen festen Kern, der zugleich über das immer wieder in Anspruch genommene Rhein/Main-Gebiet hinausweist. Im Vergleich zur Italienpräsenz der Großen liege der Schwerpunkt der Hoftagsaktivitäten eindeutig im Regnum Teutonicum. Hier meldete Herr Kölzer freilich Bedenken an hinsichtlich der klaren Unterscheidbarkeit von »Interesse am (in diesem Fall kirchlichen) Fest« und »Interesse am Hof«.

Unter den am Hof Anwesenden sind die geistlichen Fürsten kontinuierlicher zu finden als die weltlichen, aber vorwiegend scheint auch bei den geistlichen das individuelle Interesse gewesen zu sein.

Leider sind die Beziehungen der Hofbesucher untereinander nicht in genügender Dichte festzustellen, um Strukturmerkmale etwa dahingehend aufzuhellen, ob es vom Hof ausgehende Impulse (vielleicht im Zusammenhang mit Mediatisierungstendenzen) gegeben hat. Immerhin scheint Heinrich der Löwe Einfluß auf Hofbesuche aus seinem Herrschaftsbereich genommen zu haben. In jedem Fall aber ist das personale Element, das je besondere Engagement, bestimmend gewesen, nicht etwa die lehnrechtliche Norm. Im Hinblick auf die Stellung des Hofes in der Reichsverfassung scheint mir hier eines der wichtigsten Ergebnisse des Vortrages von Herrn Kölzer zu liegen, der insgesamt ein nachlassendes Interesse auch bei den geistlichen Fürsten und Herren gegen Ende der Regierung Friedrichs I. nachwies. Wurde sein Hof also zu dem in der Diskussion vielberufenen »stauischen Familien- und Freundschaftstreff«? Liegt hier eine längerfristige Tendenz vor? Ist es ein Krisensymptom der Königsherrschaft oder ein Hinweis auf andere Mittel des Regierens? Die Beteiligung der Fürsten am Reich manifestierte sich jedenfalls nur mehr teilweise am Hof.

Über schwankenden Boden führte uns mit sicherer Hand Herr Spieß, der die Zeugenlisten der Urkunden als einzige Quelle für die personelle Zusammensetzung des Hofes Friedrichs I. gelten ließ und (vor dem Hintergrund der quantitativen Methoden älterer Forschung) die neue Frage stellte: Welche Motive gab es eigentlich für Hofpräsenz? Das wird im nächsten Punkt dieser Zusammenfassung zu erinnern sein, hier geht es zunächst noch um die methodischen Vorschläge, die Herr Spieß für den Umgang mit den Zeugenlisten gemacht hat. Man muß, so betonte er, vor allem nach den Zeugen fragen, die mit dem Rechtsgeschäft nicht unmittelbar befaßt waren und nach Möglichkeiten zur Kontrolle Ausschau halten, denn: Zeugenlisten waren keine Präsenzlisten in dem Sinne, daß sie Vollständigkeit dokumentieren. Ist aber die Zeugenliste unter solchen Voraussetzungen überhaupt noch als Quelle akzeptabel? Sie ist es, wenn man sich bewußt bleibt, daß Handlungs- und Beurkundungszeugen oft nicht mehr unterschieden werden können. Es muß am Hof protokollartige Aufzeichnungen gegeben haben, aus denen der Notar (oft sehr viel später noch) die von ihm genannten Handlungszeugen auswählen konnte. Sicher bleibt also nur eins: Der Unterschied zwischen einem Kern und den regional wechselnden Mitgliedern des Hofes.

Dieser Befund provozierte die Nachfrage von Herrn Cramer, wie man sich denn angesichts vorwaltender Fluktuation die Rezeption höfischer Literatur vorzustellen habe, die

eine gewisse Einübung von Verhaltensweisen und ein Minimum an literarischer Vorbildung verlange, was wiederum ohne Kontinuität nicht zu erlangen sei. Vertrieb sich das von Herrn Spieß beschriebene »Prozeßgefølge« die Zeit mit Dichterlesungen?

Wissen wir hier nicht viel, so erfuhren wir Sicheres aus den von Herrn Spieß vorgelegten Statistiken, aus denen er wiederum die Warnung ableitete, daß Anwesenheitsdichte für sich genommen nicht unbedingt etwas über Hofnähe aussagt. Ähnlich hatte Walter Schlesinger von der Pfalzenforschung verlangt, daß sie die Königsaufenthalte nicht nur zähle, sondern vor allem nach ihrer Bedeutung gewichte. Das ist deshalb zu fordern, weil die regionalen Verpflichtungen des Adels sein Handeln bestimmten, also auch über Präsenz oder Nichtpräsenz am Hof entschieden. Weiterführend ist gerade in diesem Zusammenhang die Beachtung des von Herrn Spieß beschriebenen »Sekundargefolges«, denn nur gelegentlich, fast zufällig, können wir unterscheiden zwischen Gefolge des Königs und Leuten, die im Gefolge ihres (u. U. gar nicht genannten) Herrn am Königshof gewesen sind.

Ein Verzeichnis ausgewählter Grafen- und Herrengeschlechter erwies schließlich das Ende der Stauer als Zäsur in den Hofbeziehungen vieler Familien. Herr Spieß führte das auf zwei Strategien zurück, die der Adel beim Aufbau seiner Landesherrschaft verfolgte (königsfern/ungestört, königsnah/gefördert). Nicht immer aber geschah die Anwesenheit aus freien Stücken: Beklagte und Kläger, eben das »Prozeßgefølge«, kamen aus ganz anderen Gründen. Freilich zeigte sich gerade hier die integrierende Funktion des Hofes, der Konfliktparteien schon aus Verfahrensgründen zusammenführen mußte.

Schließlich der Hof als Kommunikations- und Nachrichtenzentrum. Insoweit diente er auch der Selbstdarstellung der Beteiligten, und weil Königsnähe rangsteigernd wirkte, konnte der Königsbezug immer wieder aktualisiert werden. Das kam im Zeremoniell zum Ausdruck, da der König grundsätzliche Distanz als hohen Gunstbeweis durchbrechen konnte.

In den institutionellen Kern des hoch- und spätmittelalterlichen Hofes leitete uns die Behandlung der Erz- und Erbämter durch Herrn Schubert. Er äußerte berechtigte Zweifel an der oft angenommenen Kontinuität, aber: Ist es nicht das Wesen von Kontinuität und Tradition, unzweifelhaft vorhandene Brüche verdecken zu können? Am staufischen Hof wurden Ämter von Reichsministerialen verwaltet, die täglich am Hof anwesend waren, persönlich an den König (nicht an die »curia«) gebunden und durch diese Stellung aus der übrigen »familia« herausgewachsen. So herausragend waren diese Leute, daß sie den Königssohn oder die Reichsinsignien hüten konnten, so daß am Ende gesagt werden kann: Der Hof brachte Institutionen hervor, die dem Reich dienten. Herr Moraw erweiterte das in der Diskussion mit der Bemerkung, daß der König verfassungsbildend wirke.

In diesen Ämtern, lernten wir von Herrn Schubert, liegt Kontinuität faktisch und insofern, als sie über Herrscherwechsel hinaus erhalten bleiben; mit seinen eigenen Worten: »Das Reich konkretisiert sich in der ›curia‹.« Ihr Kern eben sind die Ämter, in denen der transpersonale Aspekt des Reiches liegt, aber alsbald wird das Amt auf das jeweilige Land bezogen.

Die Erbllichkeit der Ämter und ihre Bindung an bestimmte Länder wird in der Goldenen Bulle systematisch zum Ausgleich gebracht in der Absicht, die Erzämter an den Hof zu binden. Diese Absicht Karls IV. hat sich freilich nicht verwirklichen lassen.

Am Beispiel dieses Herrschers stellte Herr Moraw nochmals die Grundfrage: Was ist der Hof? Seine Antwort: Das Haus des Herrn, das Zeugnis für seine Würde, das Mittel zur Herrschaft, das Zentrum eines weitreichenden Beziehungsgeflechts. Alle Personen dieses Hofes sind »multifunktional« wie der Herrscher selbst, daher die mehrdeutige Quellsprache. Je weniger Staat, um so wichtiger der Hof, je mehr Legitimität des Herrschers, um so weniger wichtig der repräsentative Aufwand. War dieser (und nicht nur dieser) deutsche Hof konkurrenzfähig im Vergleich zu den westeuropäischen Monarchien<sup>7)</sup>? Wie stand es um seine Eliten, um das an ihm vorwaltende Rechtsdenken? Mit anderen Worten: Konnte dieser Hof die wachsenden Anforderungen der Integration überhaupt erfüllen?

Mit Recht warnte Herr Moraw davor, ein solches Thema überrationalisiert anzugehen; so dürfe der Rat nicht unter modern-bürokratischem Blickwinkel untersucht werden, vor allem deshalb nicht, weil er nicht ressortmäßig gegliedert war. Im Prinzip »allzuständig«, wie der König selbst, reagierte er, statt eigendynamisch initiativ zu sein. Dennoch fragte Herr Moraw selbst, ob Modernisierung zu erwarten sei. Angesichts eines in Deutschland (man kann sagen: bis heute) schwach ausgebildeten Kontinuitätsbewußtseins (das für sich genommen ja eine zivilisatorische Leistung ersten Ranges darstellt) läßt sich zeigen, daß Karl IV. für seine Zeit das Schema durchbricht.

Quellen, aufgrund derer Entscheidungsprozesse hinreichend deutlich würden, fehlen weitgehend, aber im Ergebnis wurde festgestellt, daß Karl IV. das Reich stärker integriert habe als jeder andere spätmittelalterliche König. Inwieweit die Räte daran beteiligt waren, ergibt sich aus ihrer sozialen und territorialen Herkunft, aus der die Funktionsweise des Hofes am besten abzuleiten ist: Persönliches Vertrauen im kleinen Kreis sicherte das Zusammenspiel, personale und institutionelle Elemente durchdringen sich am Hof, wobei nicht jedes Amt die Person hebt und prägt, sondern eher umgekehrt die Person ihren eigenen Rang dem Amte anträgt. Infolgedessen beherrschen Personenverbände den Hof, formt ihn Patronage, dieser Verwandtschaftsersatz im Klientelverhältnis. Wie stand der Herrscher diesem Gebilde gegenüber? Erstaunlich intensiv wirkte er auf seine Zusammensetzung, indem er Auf- und Abstieg bestimmte und die Bewegung des Hofes steuerte. Wechsel ist die Regel, lange Dienstzeit eines Hofmannes eher die seltene Ausnahme. Angesichts des Vordringens der gelehrten Juristen an den Hof, der Professionalisierung bestimmter Zuständigkeitsbereiche, fragte Herr Koller nach Gründen für die geringen Erfolge der Bemühungen Karls, und Herr Moraw stellte in seiner Antwort den durchaus vor-

7) Dazu P. MORAW, Rudolf von Habsburg: Der »kleine« König im europäischen Vergleich, in: Rudolf von Habsburg 1273–1291. Eine Königsherrschaft zwischen Tradition und Wandel, hrsg. von E. BOSHOFF/F.-R. ERKENS (Passauer Hist. Forschungen 7), 1993, 185–208.

handenen Erfolgen im Detail die (im Vergleich mit England und dem Neapel der Anjou) beträchtlichen strukturellen Mängel gegenüber.

Dem »Hof in der Krise«, dem Hof Wenzels, näherte sich Herr Hlaváček mit der Frage: Welche Substrukturen ermöglichen Herrschaft einerseits, formen die Herrschaftspraxis andererseits? Wie Herr Spieß ging auch Herr Hlaváček von einem dem Sujet offensichtlich einzig gemäßen quellenkritischen Ansatz aus, nannte Urkunden und Formelsammlungen als wichtige Referenz für die politische Bedeutung des Hofes, nicht für seine Struktur, über die am ehesten Hofordnungen, Rechnungen und hofnahe Historiographie Auskunft geben können, Quellensorten also, die für die Zeit Wenzels leider fehlen. Die wirtschaftliche Bedeutung seines Hofes zeigte Herr Hlaváček darum auf einem Umweg, nämlich über die Tatsache der Verlegung des Hofes unter Wenzel von der Prager Burg in die Altstadt. Das geschah nicht, um direkter Nachbarschaft der Kirche zu entgehen, sondern um den Anschluß an das wirtschaftlich-gesellschaftliche Leben des Bürgertums zu gewinnen: Das stärkste Zeichen der von Herrn Moraw zuvor benannten Symbiose und im Gegensatz stehend zur westeuropäischen Distanz zwischen Herrschersitz und Stadt.

Eine Zäsur bedeutet Wenzels Absetzung insofern, als der Hof von da an ortsfester wird; die Ausbildung eines von Herrn Hlaváček so genannten »Minihofs« ist Folge seiner Gefangenschaft in Wien und vergleichbar mit Erscheinungen wie dem Londoner »Hof« Johanns II. von Frankreich nach seiner Gefangennahme in der Schlacht bei Maupertuis 1356<sup>8)</sup>.

Zeigten sich hier Ansätze zu einer sonst auf der Tagung nicht weiter verfolgten Typologie der Höfe, so konnte für Wenzel noch der Unterschied von Tagesqualitäten herausgearbeitet werden: »Festtag«, »Arbeitstag« und der für diesen König dominierende »Alltag des Herrschers« waren der offenbar unregelmäßige Zeitrhythmus eines von zwei »Parallelstrukturen« (Hlaváček) geformten Hofes, der in einen engeren (Böhmen) und einen weiteren (Reich) gegliedert war, was keineswegs nur quantitativ, sondern vor allem qualitativ zu verstehen ist. Dieser Doppelhof war »international«, dreisprachig im Wort, zweisprachig (d. h. lateinisch/deutsch) in der Schriftlichkeit, wobei darauf aufmerksam gemacht wurde, daß in Wenzels Bibliothek Übersetzungen ins Tschechische standen, die er selbst veranlaßt hatte.

Nur vage Vermutungen gibt es über die Größe dieses Hofes, der den europäischen Durchschnitt kaum übertroffen haben dürfte, und nicht klärbar waren Fragen nach Wenzels Verhältnis zur Prager Juristenuniversität und einem ungefähren Zeitansatz für den endgültigen Zusammenbruch des karolinischen Systems.

Struktur und Außenwirkung eines Hofes sind nicht voneinander trennbar, weil eins das andere bedingt. Besonders klar tritt das zutage, wenn man Herrn Heinig folgt und im Hof nicht das Verwaltungszentrum sieht, sondern einen Ort zum Erwerb kaiserlicher Gunst-

8) J. FAVIER, *La Guerre de Cent Ans*, 1980, 225ff.; G. BORDONOVE, *Jean le Bon et son temps, 1319–1364*, 1980, 271ff.



beweise. Die personelle Zusammensetzung des Hofrates Friedrichs III. zeigt, daß sein Kern von Angehörigen des niederen Adels der Steiermark, Kärntens und Krains gebildet wurde, für die lebenslanger Dienst, Konnubium und enger Zusammenschluß charakteristisch waren: Entstand hier eine Korporation, ein »grand corps de l'Etat« wie Françoise Autrand<sup>9)</sup> das für die Mitglieder des Pariser Parlaments beschrieben hat?

Über diesen Kern hinaus treffen wir den weiteren Rat, innerhalb des Kerns (wenn das Bild gestattet ist) 4–6 engste Vertraute, die täglich unter Vorsitz des Kaisers zusammenkamen und starken Einfluß bei begrenztem Sachverstand ausübten, im offenen Rat den Herren ständisch unterlegen. Wirkte das eher destruktiv? Das Hauptproblem scheint jedenfalls eine territoriale Verengung des Hofrates gewesen zu sein, die das Reich als Pertinenz der innerösterreichischen Erblande erscheinen ließ. Dazu kam die (im Gegensatz zu den Luxemburgern) nicht mehr praktizierte Integration wirtschaftsbürgerlicher Personen in den Hof; das wurde auch durch den Professionalisierungsschub nicht kompensiert, den die gelehrten Juristen bewirkten. Diese Professionalisierung verhinderte auch nicht, daß der Hof auf Dauer den Anforderungen nicht gewachsen war, die sich aus der verdichteten Fürstenherrschaft im Reich ergaben.

Wichtige Hinweise auf Struktur und Funktion des Hofes aus der Sicht der Petenten gab Herr Krieger für die Zeit Friedrichs III. Zeitaufwendige Erledigung der Geschäfte, mangelnde Koordination der beteiligten Personen, dadurch erforderliche teure Dauerpräsenz und mehr oder weniger hohe Zahlungen an den Kaiser und an das Hofpersonal kennzeichneten eine Verwaltung, die doch sehr stark, besonders im Gerichtswesen, vom Kaiser beherrscht wurde, der die Gerichtstermine festsetzte, über die Zusammensetzung des Gerichts und die zu verhandelnden Fälle persönlich entschied, ja die Urteile durch persönlich erteilten Beurkundungsbefehl an die Kanzlei und zeitweise persönliche Besiegelung bis ins letzte überwachte.

Für diese Problematik erwies sich der abschließende Längsschnitt als sehr hilfreich, mit dem uns Herr Battenberg die richterliche Gewalt als höchstes Attribut der Königsherrschaft vom 13. bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts vor Augen führte. Die Konvergenz von richterlicher und königlicher Gewalt erweist sich bei kritischer Betrachtung als Idealvorstellung, denn seit Friedrich II. gibt es die normative Differenzierung des Richteramtes: Hochadlig besetzt, also nicht von Juristen wahrgenommen, besteht es nur innerhalb des Hofes. Nur unter Aufsicht des Königs darf es ausgeübt werden, und auch die Hilfskräfte, die Urteiler und das sonstige Personal sind keine vom Hof getrennte Einrichtung.

Im 14. Jahrhundert kommt es zur Entpersonalisierung, ablesbar an der Tatsache, daß der Richter nicht mehr seinen Namen, sondern das Amt im Siegel nennt, und seit Ruprecht wird dieses Siegel Zeichen des Hofgerichts als Institution. Die Amtszeiten der Hofrichter zeigen seit Rudolf von Habsburg gewisse Regelmäßigkeiten dergestalt, daß nie mehr als

9) F. AUTRAND, Naissance d'un grand corps de l'Etat. Les gens du Parlement de Paris 1345–1454, 1981.

zwei Richter nebeneinander im Amt sind und daß ihre Ablösung nur beim Weggang vom Hof oder Tod des Herrschers beobachtet wird. Seit der Zeit Karls IV. beginnen die mit dem Amt ausgestatteten Personen dieses Amt familial zu nutzen und seit Wenzel werden (aus unbekanntem Gründen) die Wechsel häufiger.

Wie handhabte der König die Amtseinsetzungen? Maßgeblich waren offenbar die längerfristige Bindung eines Kreises königsnaher Familien, die Förderung von Einzelpersonen oder gar nur die Befriedigung von Gläubigern, aber grundsätzlich waren die Amtsinhaber weltlich-reichsfürstlichen oder gräflichen Standes, ohne daß aber Gründe für die Repräsentanz bestimmter Familien oder für das Fehlen anderer genannt wurden. Daß die mit dem Amt betrauten Familien untereinander in einem dichten Beziehungsgeflecht standen, ist selbstverständlich.

Der Amtstitel war ausbaufähig und konnte innerhalb der Familie vererbt oder auch als Funktion zeitweise übertragen werden. Angestrebt wurde das Amt wegen des mit ihm verbundenen geldwerten Nutzens und im Interesse des Ausbaus eigener Herrschaft. Die Amtsgeschäfte mußten nicht persönlich ausgeübt, sondern konnten durch Statthalter besorgt werden, für die im übrigen die gleichen Kriterien gelten wie für die Richter selbst, deren Nachfolge sie auch gelegentlich antreten konnten. Daß bei alledem die Bindung an den König nie verlorengegangen ist, darf wohl als der bemerkenswerteste Befund im Zusammenhang mit unseren Bemühungen um Eigenart und Valenz des Hofes angesehen werden. Nur am Aufenthaltsort des Königs durfte Recht gesprochen werden, der König selbst konnte bei Gleichstimmigkeit der Urteiler den Ausschlag geben, und in jedem Fall war die königliche Legitimation erforderlich, gerade dann, wenn sich das Amt vom Hof emanzipierte.

### 3.

Schließlich als Drittes der zentrale Aspekt des Gesamtthemas: Der Hof als Handlungsmittelpunkt. Ihn muß man wohl zwiefältig sehen, nämlich unterschieden im Hinblick auf die Wirkung des Hofes nach außen und im Hinblick auf die Wirkung der politischen, gesellschaftlichen, geistigen und ökonomischen Außenwelt auf den König und seine jeweilige Umgebung.

War der Hof auch ein Leitungsgremium der Reichspolitik, d. h. gingen in nennenswerter Kontinuität Führungsimpulse von ihm aus, die eine beschreibbare Organisation der königlichen Entscheidungen voraussetzten und eine nachweisbare Organisation der Handlungen des Reiches und seiner Träger bewirkten? Möglichkeiten und Grenzen solcher Wirksamkeit werden erst dann voll einsichtig, wenn man die Fragen vor dem riesigen geographischen Raum stellt, den das Reich mit den begrenzten Kommunikationsmöglichkeiten der Zeit erfaßte, denn zum Handlungsmittelpunkt gehört notwendigerweise der Radius des Einflußkreises, den er bildet bzw. nach Lage der Dinge überhaupt bilden kann.

Die Frage nach der Außenwirkung des Hofes muß den Überlegungen von Herrn Kölzer zufolge auf die Proportionalität im Verhältnis des Königs zu den Großen achten und neben den Beziehungen der hofnahen Aristokratie untereinander die räumlichen Schwerpunkte als Wirkmomente einkalkulieren. Die staufischen Stammlande sind auch die ersten Adressaten für vom Hof ausgehende Impulse. Als Indiz für Rückständigkeit wollte Herr Kölzer das Fehlen eines stabilen, königsnahen Kreises werten, und das hängt offenbar damit zusammen, daß die Wirkung des Hofes nach außen von der Präsenz der Großen am Hof abhing.

Wie aber wirkt der Hof auf Regionen, an denen er sich nicht aufhält? Herr Spieß zeigte, daß eine Untersuchung dieser Frage Rückschlüsse auf die administrative Effektivität zuläßt, denn der König konnte in bestimmten und mitunter erstaunlich weitem Maße durchaus delegieren, durch Kommissionen, Legationen und Mandate regieren oder gar (wie Heinrich VI.) nach Aktenlage urteilen.

Diese Außenwirkung konnte zeremoniell gestützt werden: Herr Schubert verwies auf die Möglichkeit (und Notwendigkeit), auch noch im Spätmittelalter Recht darzustellen, Verfassung gleichsam vorzuführen. Die chronikalischen Berichte zur Goldenen Bulle besprechen folgerichtig nicht ihren Rechtsinhalt, sondern erzählen vom Ehrendienst der Kurfürsten. Bemerkenswert dann aber die Unsicherheiten in der Kenntnis des Zeremoniells, auf die am Speyrer Beispiel Herr Andermann aufmerksam machte.

Zur Außenwirkung gehört in erster Linie die Art, wie der Hof sich mit dem Großraum des Reiches auseinandersetzt. Hier sah Herr Moraw die Rationalität Karls IV. sich weniger aus einer »Reichsräson« ergeben als aus dynastischem Streben von den böhmischen Erblanden aus. War Prag also auf dem Weg zur Hauptstadt? Jedenfalls weiter fortgeschritten als jede andere deutsche Metropole, meßbar vor allem an der festen Symbiose von Hof und Stadt. Daß jeder Herrscher sich aber sein personales und geographisches System erst selbst schaffen mußte, ist ein für die Kontinuitätsproblematik bezeichnender Tatbestand. Indessen hatte Prag auch Schwächen (besonders ökonomischer Natur), während die modernste deutsche Großstadt (Köln) peripher zum Herrschaftszentrum lag. Das Königtum, so das Fazit, tritt aus Landschaften zweiter Bonität an: Ein schweres Hindernis für das Reich, dessen politische Geographie auch Karl IV. nicht ändern konnte. Wie im gesamten Mittelalter so blieb es auch in seiner Regierungszeit bei der Dreiteilung in die jeweiligen Erbländer, einige königsnahe Landschaften und den reichspolitisch ineffektiven Rest.

Wie sich unter solchen Bedingungen Außenbeziehungen des Hofes aufbauen konnten, zeigen Rechnungen und Relationen, aber auch prosopographische Untersuchungen, die Herrn Hlaváček zu einer Neubewertung der Kapelläne Wenzels führte, einer Institution also, die für das Spätmittelalter üblicherweise eher im Hintergrund gesehen wird.

Generell läßt sich über die Außenwirkung des Hofes sagen, daß ihre Defizite immer dann besonders ins Auge fallen, wenn mit normativ verallgemeinerten Rahmenbedingungen verglichen wird, anstatt einen der jeweils untersuchten Zeitlage entsprechenden Gesamtbezug herzustellen. Bringt man ihn zustande, dann zeigt sich für die Zeit Friedrichs

III., daß Binnenreich und Peripherie damals in einem besonders ungünstigen Verhältnis zueinander standen. Wurde das nicht wenigstens durch gesteigerte Brief- und Gesandtschaftskontakte aufgefangen? Diese von Frau Eibel und Herrn Jenks in der Diskussion aufgeworfene Frage beantwortete Herr Heinig mit dem Hinweis, daß der Kaiser primär durch das Gesamtgefüge seines Hofes nach außen wirkte, also auch durch das sog. »Sekundargefolge« mit seinen vielfältigen Beziehungen, durch die Botenfunktion der Reichsstädte und (nicht zuletzt) auch durch die zu Hofe kommenden Impetranten.

Nicht dadurch freilich, sondern durch den Neußer Krieg und die burgundische Heirat Maximilians wurde die erbländische Provinzialität so weit durchbrochen, daß Zuzug selbst aus dem königsfernen Norden beobachtet werden kann. Das Phänomen eines schubweise durch Provokation verstärkten Reichspatriotismus<sup>10)</sup> konnte hier nicht behandelt werden, verdient aber mindestens Erwähnung und die Frage, ob eine Wirkung auf den Hof oder gar Steuerung durch diesen verzeichnet werden kann. Stärkste Außenwirkung aber hatte der wichtigste Träger kaiserlicher Regierungstätigkeit: Das Kammergericht. Das lag keineswegs nur an der schieren Masse der Fälle, sondern auch und vor allem an den fiskalischen Möglichkeiten zur Verfahrenssteuerung. Von hier aus ergaben sich personelle Beziehungen zur oberdeutschen Hochfinanz, und es ist schade, daß die Exekutionen nicht ausführlich behandelt werden konnten, denn nun wissen wir noch nicht, ob hier die stärkste Außenwirkung königlicher Gerichtstätigkeit und damit vielleicht des Hofes im Ganzen lag.

Fragt man nun umgekehrt nach den Wirkungen, die von außen auf den Hof traten, so wird man gut tun, sich mit Herrn Kölzer nach denen zu erkundigen, die häufig beim König vertreten waren. Dabei muß die Präsenz freilich rangmäßig gewichtet werden, und das ist schwierig. Zwar ist ein Aufenthalt des Herzogs von Bayern am Hof wichtiger als 5 Präsenzen eines Grafen, aber es ist gerade auf seiten des Hochadels noch mit heute nicht mehr rekonstruierbarer schriftlicher Einwirkung zu rechnen. Die Relationen sind also unklar, absolut aber kann gesagt werden, daß die Ministerialen als stärkste Gruppe am Hof Heinrichs VI. feststellbar sind. Was bedeutet das für die Haltung des Adels? Was heißt es, wenn Mitglieder des staufischen Hauses häufiger am Hof sind als Welfen, Askanier, Wittelsbacher? Wirksam ist auf keinen Fall die Peripherie: Westliche Fürsten, auch ihre Heiratsverbindungen zeigen das, sind westlich orientiert<sup>11)</sup>.

Immer bestimmte, besonders deutlich bei weltlichen Herren zu sehen, das Eigeninteresse die Präsenz oder Nichtpräsenz am Hof, und bezeichnenderweise ist das Mainzer Hof fest von 1184 einer der wenigen Anlässe für starken, auch überregionalen Besuch. Auch

10) P. MORAW, Bestehende, fehlende und heranwachsende Voraussetzungen des deutschen Nationalbewußtseins im späten Mittelalter, in: Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter, hrsg. von J. EHLERS (Nationes 8), 1989, 99–120.

11) Bemerkenswerte Beispiele (u. a. Turnier von Chauvency, 1285) bei J. VALE, Edward III and Chivalry. Chivalric Society and its Context 1270–1350, 1982.

hier das Fest als konstitutives Element des Hofes? Doch eher Repräsentation als Administration sein eigentlicher Sinn?

Die Gegenprobe ist nicht leicht. Die Quellen sagen uns leider nicht, ob die Fürsten regelmäßig zu Hofe gingen, wenn dieser sich in ihrer Region aufhielt, sie schweigen auch darüber, wer überhaupt aus freien Stücken Zugang hatte. Der Hof Karls IV. jedenfalls blieb eine den Erbländern gegenüber abgesonderte Größe.

Der Hof, so kann etwas pauschal gesagt werden, war Einflüssen von außen in dem Maße zugänglich, in dem seine Mitglieder sich solchen Einflüssen öffneten oder (das zeigte der Hof Friedrichs III. als Exempel) für sie zu öffnen waren. Dabei mußten Kenntnisse über die Zusammensetzung des Hofes und der Hofgesellschaft als Voraussetzung mitgebracht werden (nachträgliches Erwerben konnte, wie wir sahen, sehr teuer kommen). In erster Linie waren die hohen kaiserlichen Räte das Ziel solcher Einflüsse, aber es dürfte sich hier um ein festes, abgestuftes Merkmal des Hofes schlechthin gehandelt haben.

Dazu kommt die Erschwernis des Zugangs zum Hof durch Kriege und Fehden. Besonders fiel das für den Hof Friedrichs III. ins Gewicht, weil der König sich nur drei Jahre im Binnenreich, sonst aber an der Peripherie aufhielt. Hier ist in gesteigertem Maß zu sehen, was Herr Kölzer schon für Friedrich I. feststellte: Hauptmotiv für Anwesenheit am Hof war das jeweilige Eigeninteresse.

#### 4.

Das Urteil der anderen über den Hof ist unser letzter Punkt. Ihn behandelte Herr Krieger eindrucksvoll an der Konfrontation (rhetorisch präparierter) Erwartungen des Dr. Andreas Schenk mit dessen tatsächlichen Erfahrungen am Hof Kaiser Friedrichs III. Zivilisation vermissend und statt des Caesar einen eher biedereren, wenig gebildeten Greis vorfindend, präsentierte Schenk in erster Linie sein kritisches Vermögen. Eine dichte Auswertung zahlreicher Gesandtschaftsberichte (unter denen ungedruckte Briefe des Nürnberger Ratsherren Hans Pirckheimer und ebenfalls ungedruckte Nördlinger Gesandtschaftsrelationen hervorzuheben sind) ergab hingegen Hauptgesichtspunkte, unter denen der Hof von den Zeitgenossen gesehen wurde. In ihnen spiegeln sich Erwartungen, mit denen auch ein moderner Historiker die Frage stellt: Der Hof als Medium kaiserlicher Selbstdarstellung, als höchste Entscheidungs- und Legitimationsinstanz, als gesellschaftliche Einrichtung, schließlich als Kommunikations- und Nachrichtenzentrum.

Diesen Erwartungen entsprach zumindest der Hof Friedrichs III. nur zum Teil. Selbstdarstellung und Repräsentanz wurden als kümmerlich und reduziert empfunden; selbst wenn entgangene oder zu mäßig ausgefallene Ehrengeschenke den Maßstab bildeten, so könnten im europäischen Vergleich Schwächen vorgelegen haben. Geiz und Schweigsamkeit mögen Anknüpfungspunkte für bissige Bemerkungen gewesen sein, in dessen zeigten die unritterliche Hofhaltung Karls V. von Frankreich oder die eisige Ruhe

um Philipp den Schönen<sup>12)</sup>, daß unter anderer Perspektive auch Tugenden ans Licht kommen konnten.

Die liturgische Selbstdarstellung (Stichwort »Weihnachtsdienst«<sup>13)</sup>) blieb ohnehin erhalten, aber auf Höhepunkte beschränkt, so daß in mancher Außensicht die Neigung mitgespielt haben mag, dem Hof eine permanente Feststimmung zu vindizieren, deren Ausbleiben zu ganz persönlicher Enttäuschung führte.

Leider gilt dieses Verhältnis von Erwartung und Realität auch (und das ist für unsere Fragestellung von besonderer Bedeutung) in bezug auf die Entscheidungsfindung am Hof. Über Spezifika der Regierung Friedrichs III. hinaus (schwere Erreichbarkeit des peripher sich aufhaltenden Hofes bei erschreckender Unsicherheit selbst in dessen naher Umgebung) waren Zeitaufwand und Kosten bei der »usrichtung« auch von Routinegeschäften, vor allem aber bei Gerichtsfällen, immer wiederkehrende Kritikpunkte. Der Hof, wir haben es mehrfach gehört, funktionierte objektiv und in den Augen der Betrachter schlecht. Gleichwohl setzte man (meist vergeblich) hohe Erwartungen in die persönliche Entscheidungskraft des Kaisers. Eine Typologie der Außensicht würde wohl folgende Hauptelemente enthalten müssen:

- Lob früherer Zustände,
- Klagen über Begünstigung des Adels zu Lasten der Stadtgemeinden,
- zu starkes Rechnen auf Sonderleistungen,
- positive Bewertung der kaiserlichen Autorität.

Dazu kommt der gesellschaftliche Aspekt, der in den Relationen eine bedeutende Rolle spielt. Die Fraktionierung der Zuständigkeitsbereiche erscheint dabei durchaus als vom Kaiser beherrscht; Patronage- und Klientelverhältnisse wurden positiv oder negativ bewertet je nach Erfolg oder Mißerfolg der eigenen Mission. Die diplomatischen Fähigkeiten Friedrichs III. sind, wie wir hörten, dagegen sehr viel höher einzuschätzen, als mancher Zeitgenosse es tat.

Für diesen Hof und seine Kritik durch Außenstehende gilt entschieden, was Herr Schimmelpfennig betonte: Es handelt sich um europäische Normalitäten, von denen wir fast hoffen müssen, daß sie auch an vorhergehenden Höfen beobachtet werden können.

Noch einmal darf und muß an dieser Stelle auf den Anfang unserer Tagung zurückgeleitet werden: Auf die Literatur und ihr Bild vom Hof. Das ist um so eher geboten, als verschiedene Diskussionsbeiträge zum Vortrag von Herrn Krieger nach dem Toposhaften auch der Gesandtschaftsberichte fragten und dabei Gefahr liefen, eine ganze Quellengattung disfunktional zu sehen. Die Befangenheit in der ihrerseits toposverdächtigen Rede vom »restringierten Code« gipfelte in der Bemerkung, die Langlebigkeit des Klischees

12) Zu Karl V. R. CAZELLES, *Société politique, noblesse et couronne sous Jean le Bon et Charles V* (Mémoires et documents publiés par la Société de l'École des Chartes 28), 1982, 48ff. und 542ff. Zu Philipp IV. J. FAVIER, *Philippe le Bel*, 1978, 1ff.

13) H. HEIMPEL, *Königlicher Weihnachtsdienst im späteren Mittelalter*, in: DA 39 (1983), 131–206.

»schlecht gekleideter Herrscher« zeige sich noch in seiner Anwendung auf Friedrich den Großen. Der aber trat, wer wüßte es nicht, wirklich schäbig auf, und zwar aus Gründen der Repräsentation. Das hindert nicht die Feststellung, daß die volkssprachige Literatur des Mittelalters Hofkritik wohl überwiegend als innerliterarische Debatte ansah: Walter von der Vogelweide gegen Neithart von Reuental. Das aber heißt auch: Mindestens zum Teil wurden Wertvorstellungen von außen an den Hof herangetragen, und wir wüßten gern, was die von Herrn Krieger apostrophierten »Insider« dazu gesagt hätten. Eins aber dürfte feststehen: Bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts gibt es keine grundsätzliche »Abrechnung mit dem Hof«, sondern unverkennbar bleibt eine Idealisierungstendenz erhalten. Sie verweist auf ein Legimitätskapital, das erst spät verzehrt wurde.

## II

Bei unseren Bemühungen um den Königshof, um Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter stehen wir wieder einmal auf den Schultern von Riesen. Es geht uns ein wenig wie Walter Map in seiner Schrift »De nugis curialium«, der nach fünf Distinctiones schließlich seinen Eingangsgedanken aufnimmt und seine Bemühungen um den Hof vielleicht etwas vermessen mit dem augustinischen Wort vergleicht: »Ich bin in der Zeit und rede über die Zeit, aber ich weiß nicht, was die Zeit ist.« Wir sind im Hinblick auf Hof, Hoftag und Reichstag wohl klüger, aber trotzdem bleibt uns nach manchen einschlägigen Forschungen etwas von der endlichen Einsicht des Walter Map: »Auch ich kann mit gleicher Verwunderung sagen, daß ich am Hof lebe und über den Hof spreche, aber ich verstehe nicht, was er eigentlich ist.« Und Walter Map fährt fort, daß der Hof gewiß nicht die Zeit ist, aber er ist zeitlich, unstet und veränderlich, ortsfest und umherirrend und in der Verschiedenheit seiner Gestalt sich selbst unähnlich<sup>14)</sup>. Diese Einsicht des hochmittelalterlichen Höflings verleiht den Mut, sich *in admiratione* dem Gegenstand und seiner wissenschaftlichen Brechung in diesem Band nähern, auf den Schultern von Augustin und Walter Map und

14) *Augustinus ait: ›In tempore sum et de tempore loquor, et nescio, quod sit tempus.‹ Simili possum admiratione dicere, quod in curia sum et de curia loquor, et quid ipsa sit non inteligo. Scio tamen quod ipsa tempus non est. Temporalis quidem est, mutabilis et uaria, localis et erratica, statusque diuersitate sibi sepe dissimilis. Recedimus ab ea frequenter et reuertimur, sicut utrumque dictat rerum exigencia. Cum eam eximus, totam agnoscimus; si per annum extra steterimus, noua redeuntibus occurit facies, et noui sumus. Inuenimus ab alienis domesticos supplantatos, et dominos a seruis. Eadem quidem est curia, sed mutata sunt membra. Porfirius dicit genus esse multitudinem se quodammodo ad unum habentem principium. Curia certe genus non est, cum tamen huiusmodi sit; nam multitudo sumus ad dominum regem quodammodo se habens, quoniam illi soli placere contendens. Scriptum est de fortuna, quod sola mobilitate stabilis est. Curia fortuna non est; in motu tamen immobiliter est (Walter Map, De nugis curialium, ed. by M. R. JAMES, revised by C. N. L. BROOKE/R. A. B. MYNORS, 1983, dist. V, c. 7, 498/500).*

illustrer Kollegen stehend mit der Gewißheit, daß die *status diversitas* klares Erkennen und damit abschließende Begriffs- und Sachklärung versagt.

Dem ist in drei Schritten nachzukommen, in denen zunächst hochmittelalterliche Voraussetzungen ins Gedächtnis gerufen werden sollen, um den Weg vom Königshof als Handlungsmittelpunkt zum offenen Miteinander von Königshof, Hoftag und Reichstag zu gehen, dann die Vorträge und Tagungsdiskussionen noch einmal knapp anzusprechen und schließlich mit knappen bündelnden Bemerkungen künftigen Anstrengungen Anknüpfungspunkte zu bieten; hier ist also über Voraussetzungen, Vorträge und Vorschläge zu sprechen.

#### a) Voraussetzungen

Am Beginn soll der Blick zurück zu den Aufgabenstellungen gehen, die Peter Moraw in seinen bisherigen Forschungen verfolgte<sup>15)</sup>, und schließlich gilt es einige wenige Resultate, Themen und auch Methoden zu benennen, die uns von den Beiträgen über den Königshof als Handlungsmittelpunkt im zweiten Tagungsteil begleiteten.

Entscheidende Defizite im Kontext der neueren europäischen Forschung aufzuarbeiten oder wenigstens deutlicher zu erkennen war uns aufgegeben. Nachdrücklich hat Peter Moraw über Erfahrungen auf internationalen Zusammenkünften zur Hofforschung und zur Geschichte der politischen Repräsentation berichtet. Im Verhältnis zur französischen oder englischen Forschung hinke die deutsche hinterher, müsse sich vielfach auf veraltete Ausgaben oder Darstellungen stützen, habe wesentliche Forschungsschübe zur Modernisierungsdiskussion verpaßt. Immerhin sind die Aufgaben in neuerer Zeit klarer erkannt und wichtige Überblicks- oder Einzelstudien vorgelegt worden, und das ist nicht zuletzt das Verdienst der Gießener Arbeitsgruppe um Peter Moraw. Über die Gründe für das konstatierte West-Ost-Gefälle im europäischen Rahmen ist schon manches gesagt worden, und auch hier soll der Aspekt unterschiedlicher Staatlichkeit wenigstens benannt werden. Eine Geschichtswissenschaft, die die Genese des neuzeitlichen Anstaltsstaates gleichsam teleologisch entwickelte, konnte traditionell in den englischen und französischen Höfen und in westeuropäischen Repräsentationsformen dankbare Anknüpfungsformen für ein gleichsam stratigraphisches Schichtenmodell des neuzeitlichen Parlamentarismus erblicken und mußte umgekehrt in mäandernden deutschen »Sonderwegen« Versäumnisse, wenn nicht gar Fehlentwicklungen im gesamteuropäischen Kontext beklagen. Über die Armseligkeit des habsburgischen Hofes Friedrichs III. ist ebensoviel Spott wie über dessen Tatenlosigkeit

15) Vgl. v. a. P. MORAW, Hoftag und Reichstag von seinen Anfängen im Mittelalter bis 1806, in: Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Handbuch, hrsg. von H.-P. SCHNEIDER/W. ZEH, 1989, 3–47. DERS., Art. Reichstag, LexMA 7 (1995), 640–643.



in politischer wie geistiger Peripherie ausgegossen worden; über die zeitgenössischen Perspektiven hat Karl Friedrich Krieger in diesem Band gehandelt. Konsequenterweise wird dem spätmittelalterlichen Reich, seinem Königtum und seinen höfischen Repräsentations- und Herrschaftsformen ein sehr eigenständiger Rang zugewiesen, der freundlich als archaisch, bissiger als chaotisch oder ineffektiv bezeichnet werden kann. Daß hier zeitgebundene Leitvorstellungen vorliegen ist unstrittig, doch sollten uns eben diese Bindungen aus der europäischen Machtgeschichte und aus der Absolutsetzung des Staates sowohl für unsere Wege der Forschung als auch für unsere Wertungen bewußt bleiben.

Unser Nachdenken über den Zusammenhang von Hof, Hoftag und Reichstag und seine genetischen Implikationen durfte sich an den Bemühungen über den Hof als politischen Mittelpunkt des spätmittelalterlichen Reichs orientieren, wobei sich sogleich die dabei diskutierten Probleme einstellen: Der Hof kann nicht aus einem von ihm tradierten Selbstverständnis beschrieben werden, und indem er hier als amöbenhaftes Gebilde angesprochen wurde, zeigte er uns, wie schnell er unter dem sondierenden Blick des Verfassungshistorikers und Diplomaten zu zerrinnen droht. Es gab keinen Konsens über das, was ein Hof ist, wohl aber das Bemühen, die Vielfalt zu bändigen, die Spannweite vom täglichen Hof als Lebensvollzug von Herrscher und *familia* des Königs zum glanzvollen Hoftag mit dem Gepränge der Fürsten und ihres jeweiligen Gefolges auszuloten. Daß es nicht zu einer strikten Typologisierung kam, dürfte dem Sujet in seiner Vielschichtigkeit eher zugute gekommen sein; freilich nannte Theo Kölzer die Strukturelemente fehlender Ortsfestigkeit, wechselnder Zusammensetzung und mehrschichtiger Mittelpunktfunktionen in rechtlicher, sozialer und kultureller Hinsicht.

Wie entscheidend das Handeln von der Integrationsfähigkeit von Institutionen und Personen bestimmt wird, erweist sich immer wieder, und der Hof war ein ideales Studienobjekt, das in seiner Entwicklung vom 12. bis zum 15. Jahrhundert unterschiedliche politische Voraussetzungen ebenso erkennen ließ wie Zwänge und Begabungen einzelner Herrscher. Gerade solche Aspekte, die sich auch als Raumerfassung von einem wandernden Zentrum aus beschreiben ließen, haben uns erneut beschäftigt, zumal das von Peter Moraw so klar herausgestellte Kohärenzprinzip gleichsam zum Leitmotiv einer Analyse von Bedeutung oder Bedeutungslosigkeit zu werden vermag.

Der Hof bildete freilich stets eine Mitte, die einfach vorhanden war. Man mag skeptisch sein, ob dort langfristige Aktionen oder zielgerichtete Reaktionen kalkuliert wurden, entscheidend war, daß der Hof, der Hoftag und schließlich der Reichstag da waren, Garanten für Integration und Identität, ohne das eine oder das andere unbedingt zu wollen.

### b) Vorträge

Eine kulturgeschichtliche Näherung bot Gert *Melville*. Bilder zeigte er, und er ließ Bilder in seinen Worten sprechen. So dokumentierte er einen plausiblen, vielleicht alternativen,

jedenfalls Möglichkeiten der Zeit einfangenden Weg zur höfischen Gesellschaft, vor allem der des 15. Jahrhunderts in Westeuropa. Im Herold sah er Sprachrohr, Spiegler, Indikator und Faktor aristokratischen Zusammenlebens, beobachtete ihn bei Turnieren und Tjosten, beim Blasonieren von Wappen, bei Krönungen und Hochzeiten ebenso wie auf Beerdigungen und in der adligen Memoria, bei der Identifizierung feindlicher Banner im Krieg, bei der Buchführung über Gefallene, bei Botendiensten mit weitreichenden Vollmachten, bei der Kontrolle des Adels, seiner Privilegien und Wappen wie bei der Berichterstattung an den König.

Damit wurden Herolde herrschaftsverbürgend, herrschaftsstabilisierend, herrschaftsverkündend, und sie erwiesen sich als mobile Gruppe ebenso wie als fleißige Schreiber, die ihr Tun der Nachwelt und ihren Schülern überlieferten, dabei stets in jener eigentümlichen Spannung von »office publique« und sozialer Randgruppe stehend, die sich in der Gemeinschaft mit Fahren den und Mimen ihre Kenntnisse zur Schmeichelei der Herrschenden rasch anlernten, sich in der Genese dann aber doch herrschaftsnah und hierarchisch organisierten und am Anfang des 15. Jahrhunderts in Frankreich und England zunftähnlich zusammenschlossen.

Für die gestellte Aufgabe erwies sich die Beschäftigung mit den Herolden deshalb als so geeignet, weil sie Aufschlüsse über Normen, Gesten und Riten einer aristokratischen Gesellschaft ebenso gewährten wie auf jenes gleichsam unauflösliche Spannungsfeld von Verstaatung und fürstlicher Gewaltmonopolisierung einerseits und der zähen Behauptung des mittelalterlichen Adelsbewußtseins andererseits hindeuteten. Ausgerechnet in fiktiven trojanischen Anfängen und in honoriger Amtsfundierung durch Caesar suchten die Herolde die Weite ihres Dienstes am gesamten Adel bei eindeutiger Zuordnung auf den Fürsten zu fassen. Daß dies zuvorderst an französischen, an englischen Beispielen und Bildern entfaltet wurde, läßt uns im Hinblick auf unser deutsches Thema sowohl nach der Phasenverzögerung und Quellenarmut als auch nach der Verstaatung in einer aristokratischen Gesellschaft fragen, konkreter dann nach der Melvilleschen Antithese von einer offenen Welt des Adels und einer einbindenden des Hofes oder nach Realitätsflucht und Pragmatik. Damit sind Rahmenbedingungen einer methodischen Näherung an ein vielfältiges Phänomen formuliert und exemplifiziert.

Die acht folgenden Vorträge zerfielen deutlich in zwei Blöcke. Nahmen vier Beiträge Hoftage als Begegnungsraum von König und Fürsten vom 12. bis zum 14. Jahrhundert in den Blick, so galten die anschließenden Näherungen einer Typologie spätmittelalterlicher Zusammenkünfte wie einer Phänomenologie des historischen Wandels im 15. Jahrhundert, damit einem chronologischen Entwicklungsmodell vom Hoftag zum dualistischen Prinzip verpflichtet und die Spanne vom Hoftag zum Reichstag auslotend.

In seinem Beitrag nahm Werner *Rösener* Beobachtungen von Theo Kölzer und Karl-Heinz Spieß auf und bettete die Hoftage Friedrichs I. in ein grundsätzlicheres hochmittelalterliches Hofverständnis ein. Dazu nutzte er die berühmte Unterscheidung Konrads von Megenberg in eine *curia maior* und eine *curia minor* und bezog sie auf den großen

Hoftag und den täglichen Hof, auf eine Unterscheidung also, deren grundsätzliche Differenzierung zwar einleuchtet, die freilich weder typologisch noch quantitativ zu einem tragfähigen Modellvorschlag führte und auch in den Diskussionen heftig umstritten blieb. Bedeutungsvoll war – folgt man der Statistik Lindners – die Regelmäßigkeit des Hoftagesgeschehens im Reich, ungefähr gleichmäßig verteilt mit etwa einem Hoftag pro Vierteljahr. Schon damit treten die staufischen Hoftage als Ausdruck eines planenden Regierungshandelns vor Augen, das durch die beobachtete schwache Institutionalisierung des Ablaufs noch schärfere Konturen annahm. Friedrich I. behielt die Initiative der Gestaltung als Ausdruck königlicher Handlungsfreiheit und als Mittel, Vasallen und Fürsten jederzeit zu kostspieligen Reisen zu Hofe rufen zu können.

Pointiert waren die vorgetragenen Thesen zur Integrationsfunktion der Hoftage im 12. Jahrhundert, pointiert nämlich wegen der beobachteten ungleichen Erfassung des Reichs durch zeitlich fast gleichmäßige Hoftage. Wenig überraschte die Erkenntnis, daß die meisten Hoftage in Franken stattfanden. Zugespitzt war dann aber die daraus folgende These, die »die Einengung der Hoftagspraxis auf Franken ... eindeutig als ein Zeichen der Schwächung der Königsgewalt« beurteilte. Dieser Wertung trat die Beobachtung zur Seite, daß der niederlothringisch-friesische Raum trotz unbestreitbarer wirtschaftlicher Prosperität aus dem Itinerar wie aus dem Hoftagsverzeichnis fast herausfiel. Sollte die Tatsache, daß ökonomisch bedeutende Landschaften des Reichs schon in hochstaufischer Zeit königsfern wurden, zu einer Grundkonstante monarchischer Politik des Spätmittelalters werden, wie sie etwa für Karl IV. oder seine Nachfolger konstatiert wurde? Oder lag in der Bevorzugung Frankens nicht vielmehr der Versuch einer längst überfälligen Zentrallandschaftsbildung vor, die den europäischen Standards entsprach, während die gleichmäßige Bereisung des Reichs im 12. Jahrhundert eher archaisch wirken mußte?

Die kontroverse Diskussion gruppierte sich um zwei zentrale, die Gesamttagung berührende Komponenten. Gefragt wurde nach der Quellengrundlage für die Lehre von 156 Hoftagen im deutschen Reich, konkreter nach den Faktoren, die den Hoftag vom täglichen Hof absonderten. Mit Hinweis auf die Ausführungen von Theo Kölzer vertiefte sich diese Skepsis gegenüber 156 Hoftagen Friedrichs I.; hier tut sich offenkundig ein offenes Forschungsfeld auf. Ebenso ins Zentrum unserer Bemühungen führten Bemerkungen zur Verbindung von Hoftag und Fest. Ob der Vorschlag, eine Funktionsanalyse vorzunehmen und daraus eine Entwicklungsgeschichte abzuleiten, weiterbringt, wird zu bedenken sein. Ob zudem die These einer zunehmenden Auflösung der Festfunktion des Hof- und Reichstags im Spätmittelalter die Sache trifft oder nur einen verfassungsgeschichtlich präokkupierten Forschungsstand spiegelt, ist für unser Verständnis von der Ostentation von Herrschaft oder von der Inszenierung sozialer und rechtlicher Bindungen von zentraler Bedeutung.

Wie sich die Verfassungsstrukturen von Reich und Königtum innerhalb eines Jahrhunderts gewandelt haben, machte Egon Boshof deutlich. Nach den hinterfragten Durchschnittsberechnungen von Werner Rösener für die Barbarossa-Zeit hätte man für die Jahre

von 1273 bis 1291 eigentlich ca. 70 Hoftage erwarten dürfen. Tatsächlich waren es nur 16, und auch mit denen verbinden sich quellenkritische Probleme. Programmatisch suchte der neue König in seiner Hoftagspraxis an staufische Vorbilder anzuknüpfen, sowohl in der Verbindung von Hoftag und Fest als auch in der Wortwahl seiner Ladungsschreiben. Daß er ein »kleiner König« blieb, offenbarte sich nicht allein in den verfehlten Zielen der großen Politik. Zwei längere Aufenthalte lassen sich ausmachen, in Wien und in Erfurt; am ehesten entsprachen die Erfurter Ereignisse noch den traditionellen Vorstellungen von Hof und Hoftag, in Wien hielt Rudolf keinen Hoftag ab. Die neue Schwerpunktbildung schien dem König und seiner Familie nicht mehr der Integration der neuen Herrschaft in das Königtum zu dienen. Doch selbst die Erfurter Befunde mahnen ebenso zur Vorsicht wie der gescheiterte Versuch Rudolfs, auf einem Frankfurter Hoftag 1291 seine Nachfolge zu regeln. Zwar ging es noch um Repräsentation und Feiern von Hochfesten, doch solche Ereignisse mit eigentlich integrativer Wirkung gingen, wie es Egon Boshof formulierte, nahtlos in den alltäglichen Hof über, dem Niedergang der Herrschaft entsprach die Auflösung des Hofes. Wie seine Amtsvorgänger suchte Rudolf das Instrument des Hoftags zur Konsensfindung oder -einholung der Reichsfürsten für wichtige politische Aufgaben zu nutzen, eine Instrumentalisierung, die das königliche Interesse an einer Zusammenfassung des Reichs im Hoftag unterstrich. Doch die Resonanz ernüchert und spiegelt die Akzeptanz. Recht eigentlich läßt sich der Kreis der Hoftagsbesucher auf eine kleine Gruppe einengen, die im oberrheinischen Raum ohnehin in engerer Bindung zum Herrscher lebte. Für einen König, der seine Monarchie durch *familiaritas* mit den Reichsfürsten zu etablieren trachtete, war dies wenig, oder – um Egon Boshofs Schlußwort zu zitieren –: »Zeitumstände und politische Rahmenbedingungen ließen mehr nicht zu«.

Daß man von einem König freilich den festlichen Hoftag erwartete, konnte mit einem Hinweis auf den falschen Friedrich Tile Kolup unterstrichen werden, der seine Hoftage *more regio cum apparatu maximo* beging. Man bemerkt die Gleichheit der Prunkbeschreibung durch die Jahrhunderte bei einer sich wandelnden Effizienz. *Apparatus maximus* war vorhanden, doch wer sah ihn noch? Rudolfs Hoftage blieben allerdings ein taugliches Mittel, kontinuierlich betontes Herrschaftsbewußtsein zu offenbaren, königsnahe Herren in den Hof zu integrieren und bei großen Staatsgeschäften die nötigen Beratungen mit den Fürsten zu gewährleisten, doch sie waren kein permanentes und verläßlich wiederkehrendes Herrschaftsmittel mit gesicherter Akzeptanz wie im 12. Jahrhundert. Wertungen sollten gleichwohl nur vorsichtig vorgenommen werden: Ob hier das große Reich dem kleinen König, dem »überforderten König«, entglitt oder ob eine gleichsam unausweichliche Konzentration durch Überwindung alter und untauglicher Herrschaftsmittel vorlag, wird noch sorgfältig zu prüfen sein, und das Ergebnis kann entscheidend zum Rahmen werden für das Studium des deutschen Königtums auf seinem Weg ins Spätmittelalter.

Die so erkennbaren Linien wurden in den Vorträgen von Alois Schmid und Bernd-Ulrich Hergemöller fortzuziehen versucht, wobei wiederholt die Abgrenzung von Hof und Hoftag, auch für das 14. Jahrhundert, thematisiert und angemahnt wurde. Im Spannungs-

gefüge von Quellensprache und Kriterienbündel schien die Lösung verborgen. Gegen den weiten Tagbegriff der Reichstagsakteneedition zog sich Alois Schmid auf ein enges Hoftagsverständnis im Sinne Thomas Martins<sup>16)</sup> zurück, der für Ludwig IV. nur zehn Zusammenkünfte, sechs davon im Jahrzehnt zwischen 1331 und 1340, als Hoftage gelten lassen wollte, als Ausdruck kaiserlicher Machtfülle und als Plattform für den Kampf mit der Kurie eher zu fassen denn als mühsame Suche nach Akzeptanz, abgehalten an Mittelrhein, Untermain, in Franken und eben nicht im neuen Herrschaftszentrum in München. Ebenso wie bei Rudolf I. und wie schließlich bei Karl IV. schien der Mittelpunkt der Hausmacht allenfalls Rahmen des täglichen Hofes des Herrschers gleich Landesherrn, der seine Stammlande aus der Hoftagherrschaft im Reich und für das Reich ausgrenzte. Unterstrichen wurde die pragmatische Politik Ludwigs des Bayern, der Ideen von Konziliarismus und Volkssouveränität zwar für seine Zwecke instrumentalisierte, den Hofstag freilich als Tag des Kaisers zur Demonstration der *gloriositas* in der »Aura des heilsgeschichtlichen Auftrags« allein auf sich ausrichtete.

Zu überprüfen sind die engen Kriterien für die Definition des Hoftags und die Vorstellung jahrzehntelanger Herrschaft des Königs ohne Hofstag, und darin erwies sich die heuristische Zweckhaftigkeit eines Modells ebenso wie seine Beschränkung. Wie sollte der Hofstag beschrieben werden, vielleicht als Suche des Königs nach dem Konsens der Fürsten oder als bloße Inszenierung dieses Konsenses? Dabei steht das Problem der Quantität und Wertigkeit der Hoftagsbesucher ebenso im Raum wie der konkrete Platz der Zusammenkünfte, der Tage, aus dem frühen 14. Jahrhundert in einer Typologie eben dieser Tage, die durch den Kurfürstentag von Rhens 1338 noch eine bemerkenswerte Entfaltung erfuhr. Ist das die Vor- und Frühgeschichte des Reichstags? Eventuell vorhandenes Sprengpotential suchte Ludwig IV. jedenfalls anschließend in seine Hoftagspolitik zu integrieren, und die Gegensätze blieben unter Karl IV. eher noch verborgen.

Der strittig gewordenen Unterscheidung von täglichem Hof und festlichem Hofstag widmete Bernd-Ulrich Hergemöller seinen Vortrag. Wie seine Vorgänger auch hielt Karl IV. einige *solempnes curiae* ab, denen in programmatischen Äußerungen, vor allem in der »Goldenen Bulle«, eine besondere Bedeutung zugemessen wurde. Gerade die Bestimmungen dieses Gesetzeswerks demonstrieren freilich die Spannbreite zwischen normativer Setzung und tatsächlicher Ausgestaltung im späten Mittelalter, was uns im zwar geforderten, jedoch nur selten zustande gekommenen jährlichen Kurfürstentag als Verhandlungstermin von Reichsangelegenheiten und Weltpolitik vor Augen trat. Noch vermochte sich die *congregatio principum electorum* nicht von der Person des Herrschers zu lösen, auch wenn die Idee des königslosen Tags aus älterer Zeit zunehmend in die spätmittelalterliche Realität einzutreten sich anschickte.

16) T. M. MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag. Studien zum Wandel der deutschen Zentralgewalt 1314–1410 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 44), 1993.

Karls Selbstbewußtsein drückte sich sowohl in seinem Festhalten an der kaiserlichen Prägung des Hoftags als auch in der zeremoniellen Prunkentfaltung aus und entsprach damit durchaus älteren Erscheinungen aus der salischen oder staufischen Epoche, nun freilich geronnen in normativen Satzungen von feierlicher Wahl in Frankfurt, feierlicher Krönung in Aachen, feierlichem ersten Hoftag in Nürnberg. Diesen drei Zusammenkünften als Initiationsriten des neuen Herrschers folgte die *solempnis curia imperialis seu regalis*, die Bernd-Ulrich Hergemöller gleichsam als Ordnungsbegriff für eine differenzierte Terminologie von Hof vorschlug. Zur Abschichtung einer *solempnis curia* vom täglichen Hof des Herrschers sind Kriterien zu definieren, die Anwesenheit des Kaisers in seiner Majestät, eine hohe Teilnehmerzahl in hierarchischem Querschnitt, die Notwendigkeit zur Regelung von ausgesprochenen Reichsangelegenheiten und schließlich der Festcharakter.

Der tägliche Hof läßt sich trotz unstrittiger Quellenprobleme durch seine begrenzte Teilnehmerzahl, durch die Befassung mit Partikularinteressen notfalls auch ohne Anwesenheit des Herrschers und durch das Fehlen des festlichen Rahmens absondern. Zwar mochte Bernd-Ulrich Hergemöller keine lineare Fortentwicklung jener *solempnes curiae* seit ihren Anfängen in Nürnberg oder Metz konstatieren, wertete aber die von ihm im einzelnen untersuchten neun Hoftage nicht nur als gesteigerten Hof im Sinne Moraws, sondern als eigenständigen Typus königlich-höfischer Veranstaltungen, auf denen über Krieg und Frieden verhandelt wurde, die dem Herrscher als Stätte des Aufgebots ebenso wie als Bühne kaiserlicher Willensproklamation dienten.

Als schwierig gestaltet sich die Einfügung dieser Beobachtungen in die Geschichte königlicher Hoftagsherrschaft: Ob hier tatsächlich das »sichtbare Konzept einer neugestalteten *solempnis curia* als Teil der umfassenden Reformvorhaben« oder die konsequente Fortsetzung königlicher Hoftagspolitik des Hochmittelalters zu sehen ist, mag füglich noch diskutiert werden. Ebenso bleibt der Festcharakter zu überprüfen. Die vorgetragenen Vorstellungen, daß der Hoftag als Fest allmählich eher zurücktrete, wird man freilich im Hinblick auf das, was hier eigentlich Fest meint, bedenken: Zeigte sich der Kaiser im Glanz seiner Insignien vor feierlicher Versammlung, und gerade das inszenierten Ludwig der Bayer und Karl IV. geschickt, so war dies ein Fest, ein Fest des Königs, ein Fest des Hofes, ein Fest des Reichs, auch ohne Nachrichten über Turniere, über Mimen oder Speisefolgen; das Zelebrieren scheint neben den politischen Tractanda das Charakteristische der *solempnes curiae*, der Hoftage im nun engeren Sinn, sowohl des 13. als auch des 14. Jahrhunderts.

Die Beiträge von Johannes Helmrath und Reinhard Seyboth führten energisch ins 15. Jahrhundert und sondierten die Vielfalt der Tagformen im deutschen und internationalen Kontext wie Entwicklungsschübe. Auf Wirkungen, die von traditionell stärker institutionalisierten kirchlichen Zusammenkünften, den Konzilien und Synoden mit universalem, weitem oder engerem Anspruch, auf die Tagformen des Spätmittelalters ausgingen, wies Johannes Helmrath hin. Wichtig für die angestrebte Zusammenschau war die zeitweilige Kontamination unterschiedlicher Formen von Konzil, Hoftag und Reichstag im Umfeld

von Konstanz und Basel, schließlich die Macht der Dauer (in Basel tagte man 6579 Tage), die tendenziell die Perpetuierung oder Verstetigung der Tage als aussichtsreich erscheinen lassen konnte, schließlich die Schnittmengen im Hinblick auf Besucher und Verhandlungsgegenstände.

Präzisierung der Forschung – Johannes Helmrath erschütterte die These eines Nationalkonzils von 1445/55 mit der Präsentation eines »nordwestostmitteleuropäischen Generalkonzilsreichstags« in eben nicht nationalkirchlicher Rückbindung. Stimulierung der Forschung – für internationale Vergleiche forderte Johannes Helmrath Modellanalysen und formulierte erste Thesen von zwei unterschiedlichen Tagungsformen im spätmittelalterlichen Europa, nämlich getrennter geistlicher und weltlicher Versammlungen in Frankreich, England und Spanien und gemeinsamer Zusammenkünfte in Schottland und Polen.

Bleibt das deutsche Phänomen des Reichstags, auf den – so formulierte man in der Diskussion – die aufregenden Jahre von Konstanz und Basel keine institutionellen, allenfalls mentale Auswirkungen zeitigten. Dagegen wurden Einwände laut: Nach dem Scheitern der konziliaren »Utopie« konnte man seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in Verfassungsmodellen denken und verstetigte Bürokratisierung einfordern. In der Tat verknüpften sich mit dem Ende des Konzilsexperiments entscheidende Folgerungen, nicht zuletzt die landesherrliche Lösung im Wiener Konkordat und eine Interessenharmonie von Papst, Kaiser und Landesfürsten. So markierte das fast synchrone Abbrechen der Reichstage 1446 und der konziliaren Bewegung 1449 den Anfang einer als »Dunkelzone« benannten Epoche, in der sich die Destruktion des Hofes, der seine reichsintegrative Funktion weitgehend eingebüßt hatte, vollzog und an deren Ende das weitere Nachdenken wieder ansetzte.

Vom Fortschritt der historischen Kenntnis durch die Arbeit an der Reichstagsaktenedition, aber auch von der Einschränkung unseres Wissens durch diese Editionsfrage kündete der Beitrag von Reinhard Seyboth, dem die empirische Überprüfung und die daraus erwachsende Akzentuierung unserer chronologischen Modelle auf dem langen, offensichtlich wiederholt ansetzenden Weg zum Reichstag zu danken ist. An die Nahtstelle des Entwicklungssprungs führte die Analyse der Versammlungen von 1486 und 1487 und der kaiserlichen und ständischen Verhandlungsstrategien und Selbstauffassungen. Bemerkenswert für eine komplizierter werdende Gesellschaft war die Personalisierung der Verfassungspositionen. Auf der einen Seite Friedrichs III. fast manische Abneigung gegen den Kontakt mit den Ständen in ihrer Gesamtheit, seine ebenso zähen wie letztlich wenig erfolgreichen Versuche zur Indienstnahme einzelner Glieder mittels überkommener Abhängigkeitsverhältnisse, das Unterstreichen kaiserlicher Würde durch bloße geographische Erhabenheit des Kaisers in der Nürnberger Burg über den in der Stadt tagenden Ständen, also kurz: die zähe Behauptung der kaiserlichen Majestät des Mittelalters. Auf der anderen Seite endlich der Wortführer der ständischen Kräfte im Reich, der Vordenker, der Formulierer, der Pragmatiker, der geschickte Politiker Berthold von Henneberg. In diesen beiden Figuren traten gleichsam die Möglichkeiten damaliger Reichspolitik einander gegenüber, und ihr Zusammentreffen bewirkte Beschleunigung, Bündelung und zielge-

richtetes Vorantreiben. Aus Rumpfreichstagen ohne den persönlich anwesenden Kaiser wurden Versammlungen in Frankfurt und Nürnberg, zu denen nun mehr Glieder des Reichs reisten, ohne recht eigentlich geladen zu sein. Hier flossen jene älteren mit den neuen Elementen zusammen, die das Ineinanderschmelzen des alten königlichen Tags und des modernen, des ständisch geprägten Reichstags ausmachten. 1486 sah Reinhard Seyboth den Beginn einer neuen Etappe auf dem Weg zum Reichstag, und er begründete das mit der Ausformung des programmatischen Konzepts Bertholds, in dem unterschiedliche ständische Positionen und Postulate gleichsam in der Forderung eines ebenso grundsätzlichen wie tiefgreifenden Verfassungswandels amalgamiert wurden. Gewiß traf der Wille zur Umgestaltung der alten kaiserlichen Tage ins Zentrum der monarchischen Machtfülle, aber die Faktizität ständischer Präsenz machte diese Umgestaltung jedermann evident. Reinhard Seyboth beschrieb die Methoden des Mainzer Erzbischofs ausführlich, und im Kontrast erschien die Monarchie als Institution ohne Fähigkeit zur Modernisierung, zur eigenständigen Programmatik. Bertholds Junktim von ständischer Kriegshilfe und monarchischen Verfassungskonzessionen, seine Forderung nach Teilnahme vieler, im Idealfall aller Glieder des Reichs, seine Instrumentalisierung der Kurfürstenkurie im Miteinander der Kurien, seine Indienstnahme oder besser: sein Ernstnehmen der Städte als Bestandteile nicht nur der Reichstage, sondern auch der Reichsverfassung, das Insistieren auf der Verbindlichkeit der Beschlüsse, der Geheimhaltung der Beratungen und dem Beratungsrecht der Stände, Bertholds Vorrang bei der Verhandlungsführung – all dies zeigt das Wachsen einer neuen politischen Identität, eines ständischen Zusammengehörigkeitsgefühls als Interessengemeinschaft im Reich und auf dem Reichstag, die als *corpus* dem Kaiser zur Seite und notfalls entgegentrat.

Vielleicht kamen 1486/87 freilich nur ältere Entwicklungen seit dem Reichstag von 1471, vollends dann seit den Tagen der frühen 80er Jahre zum Tragen. Verwiesen wurde in der Diskussion auf die ständische Beschlußfassung »von der deutschen Nation wegen«, auf den neuen Begriff der »Versammlung«, auf die Versuche zur Einbindung von Nicht-erschienenen und Nichtgeladenen und damit auf die institutionellen Momente der Beschleunigung, deren Wesen sehr grundsätzlich angesprochen wurde: Ob sich hier Fakten zu einem Plan zusammenbinden lassen oder ob nicht viele kleine, den Zeitgenossen so kaum bewußte Dinge zur fast zwangsläufigen Entwicklung drängten – in solchen Parametern dokumentierten sich Grundpositionen der Geschichtswissenschaft zum historischen Wandel, zu Intention oder Zufälligkeit.

Nach dem chronologischen Durchgang boten zwei abschließende Beiträge Systematisches. Dicht analysierte Eberhard *Isenmann* Erwartungen an die Städte und Erwartungen der Städte in bezug auf die Reichstage seit den 50er Jahren des 15. Jahrhunderts und auf ihre Präsenz und Behandlung, wobei die Vielschichtigkeit der Gruppe der Reichs- und Freistädte in der Diskussion herausgestellt wurde. Einzelne Ladungen ließen keine grundsätzliche Pflicht des Herrschers zur Ladung entstehen, auch wenn die Städte dies reklamierten. In die kritische Phase trat diese offene Situation in der Regierungszeit Friedrichs



III., der die Städte als Pertinenz des Reichsguts betrachtete, eine Haltung mit weitreichenden Folgen auch für das spätere Verhältnis von Kurfürsten und Fürsten zu den Städten im entstehenden Reichstag. Hier wurde die Reichsstandschaft der Städte real verschüttet, obgleich sich diese als »merkliche« Glieder des Reichs schließlich im 16. Jahrhundert durch Archivrecherchen und Rechtsgutachten in Erinnerung brachten. Da die Pflicht zu Rat und Hilfe nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden konnte, beschränkte sich die Politik der städtischen Vertreter zunächst auf Obstruktion und Hintersichbringen, Hinauszögern der geforderten Bevollmächtigung und vielfältige individuelle Suppliken zur Vermeidung hoher Veranschlagung in den Matrikeln. Gerade das Matrikelwesen und der ihm zugrundeliegende Konsensgedanke beförderten die städtische Partizipation wenn auch nicht an den Verfassungsdiskussionen, so doch an den Beratungen über finanzielle Hilfen. Ihres Hintersichbringens wegen in den 80er Jahren vorübergehend nicht mehr geladen, entwickelte eine Städtegruppe von 1487 an ein Integrationskonzept in die Reichstagsverfassung, das zwar ständische Divergenzen nicht zu überdecken, wohl aber die reale Ausgestaltung politischer Teilnahme und Votenabgabe zu ermöglichen schien.

Obwohl unser Bild vom Reichstag wesentlich von der städtischen Schriftlichkeit geprägt wird, obwohl die Städtetage als gleichsam ausgelagerte dritte Reichstagskurie gremienerprobten Stadträten Betätigungsmöglichkeiten boten, erbrachte auch die Wormser Versammlung von 1495 kaum die Reichsstandschaft der Städte, über deren Hinzuziehung trotz erfolgter Ladung die höheren Stände im Einzelfall entschieden. Freilich, Hoftag und Reichstag wurden gleichsam indirekt zu Zeugen für die politische und ökonomische Bedeutung der Reichs- und Freistädte, und diese wiederum trotz ihres anfänglichen Scheiterns zum dynamischen Element in der Ausfaltung der Reichsverfassung.

Was vom institutionalisierten Dualismus am Ende des 15. Jahrhunderts wußten die Zeitgenossen eigentlich, was war in ihre Köpfe und Federn eingesickert? Unter dieser Fragestellung stellte Dieter *Mertens* eindrucksvolles Material zusammen, indem er drei Wirkungsbereiche der Humanisten vorführte, die Humanisten und ihre die Stagnation eher übertünchenden Türkenreden als Sprachrohr des politischen Grundkonsenses auf den Reichstagen, die Humanisten in ihrer Funktion als Räte in geheimen Verhandlungen und schließlich die Humanisten als Erbringer öffentlicher publizistischer Dienstleistungen, als Panegyriker, jeweils im Übergang von Mündlichkeit zu Schriftlichkeit das neue Medium des Drucks nutzend.

In zwei Zeugnissen drückte sich das Mit- und Nebeneinander von Kaiser und Ständen deutlicher aus, in der »*Descriptio provinciarum Alamannorum*« des Martinus de Fregeno und in der Stellungnahme der Kommissarien Karls V. von 1520. Die politische Absicht offenbart den Sitz im politischen Leben, die Vorausahnung des habsburgischen Aufstiegs beim einen, die prinzipielle machtpolitische Polarisierung von Haus Österreich und Reich beim anderen. So wurden die Humanisten zu Sprechern Maximilians I. auf den Reichstagen und in ihren Schriften, die habsburgische Majestät dynastisch glorifizierend und die

Kaiserkrone als Klammer der Stände propagierend. Die Anreize, die der ins Reich verlängerte habsburgische Hof den Humanisten bot, überlagerten schließlich polyzentrale Ansätze im Reich, in Heidelberg, in Wittenberg oder in Erfurt und in Mainz. So trat am Ende unserer Anstrengungen der kaiserliche Hof, nun neben dem Reichstag, wieder deutlicher in den Blick, und den Bogen schlug Dieter Mertens mit seiner Schlußbemerkung, daß im 16. Jahrhundert Humanisten manche Funktionen der Herolde übernommen hatten.

Am Ende dieser knappen Zusammenfassung der Beiträge sollen trotz oder gerade wegen der verdichteten Begriffs- und Modellbildung kritische Fragen und Anregungen für die künftige Diskussion stehen.

### *c) Vorschläge*

#### 1) Hof – Hoftag – Reichstag in der Genese

Es ist keineswegs selbstverständlich, daß in einen systematischen Zugriff auf die spätmittelalterliche Verfassungsgeschichte die Stauferzeit als integraler Bestandteil eingebunden wird. Wenn in diesem Band von Theo Kölzer der staufische Königshof als Herrschaftsmittelpunkt und von Werner Rösener der Hof Friedrichs I. als Begegnungsort von König und Fürsten nicht nur als Präludium zum Eigentlichen analysiert wurden, so resultierte dies aus dem Bemühen, das Hofkönigtum Karls IV. als letzte Steigerung einer Herrschaftspraxis des Hochmittelalters zu sehen und forschungsgeschichtlich bedingte Zäsuren in Frage zu stellen. Doch wird man behaupten dürfen, daß die vom 12. bis zum 14. Jahrhundert beobachteten Elemente ihren Ursprung schon in frühmittelalterlichen Formen besaßen, in der Zuordnung des gegliederten Hofes zum König und in der Emanation königlicher Herrschaft im Hof<sup>17)</sup>. Solche Kontinuitäten sollen gesehen, aber nicht überschätzt werden. Unseren Debatten fehlte zweifellos die Analyse der spätstauferischen und nachstauferischen Epoche, konkret der Jahre zwischen 1212 und 1273 mit Kontinuitäten und Diskontinuitäten zwischen den von Werner Rösener und Egon Boshof untersuchten Erscheinungen. Reizvoll wäre nämlich nicht allein der Vergleich der Höfe Friedrichs I. und Karls IV., sondern auch der zwischen der direkten oder stellvertretenden Herrschaft Friedrichs II. und Sigismunds. Zwar haftet einem solchen Verfahren etwas Beliebigeres an, wenn eigentlich Unvergleichbares zusammen gesehen wird. Doch sollte der Blick auf das Gefüge von König und Fürsten jene Epoche fürstlicher Rangsteigerung und eher peripherer Reichsherrschaft nicht einfach übergehen und vor allem die Jahre zwischen 1254 und 1273 nicht übersehen, die aus unterschiedlichen Motiven aus der Kontinuität deutscher Königsgeschichte vom hohen zum späten Mittelalter gerne subtrahiert

17) Programmatisch beschreibt dies Hinkmar von Reims, *De ordine palatii*, hrsg. von T. GROSS/R. SCHIEFFER, MGH *Fontes iuris Germ. i.u.s.* 3, 1980.

werden. Die Herrschaft Rudolfs I. und seiner Nachfolger ist selbst im Anknüpfen an ältere Vorbilder nur vor diesem Erfahrungshintergrund denkbar.

Will man auf dem Weg zum Reichstag Voraussetzungen in unterschiedlichen Begegnungsfeldern von König und Reich erkennen und dafür den täglichen Hof, den Hoftag und den königslosen Tag namhaft machen, muß man die Wurzeln dieses königslosen Tags durchaus in früheren Konsensideen der *fideles*, zumal im Konflikt von König und Adel in ottonischer und salischer Zeit, aufspüren, und dabei treten Grundmuster politischen Handelns zutage<sup>18)</sup>.

Bestätigt scheinen mittlerweile das Entwicklungsmodell und der Vorschlag einer konsequenten Begrifflichkeit, von Peter Moraw 1980 als Versuch<sup>19)</sup> vorgelegt, nämlich vom Reichstag erst in einer Phase der Verdichtung<sup>20)</sup> der Reichsverfassung seit den 1470er und 1480er Jahren zu sprechen und ihn vom früheren Hoftag zu sondern. Mit Spannung warten wir auf die weitere empirische Füllung und mit Zaudern auf die Konsequenzen für die Wissenschaftsorganisation einer Editionsreihe, die des gemeinsamen Ferments entbehren und sich von Prämissen des 19. Jahrhunderts freimachen muß<sup>21)</sup>.

Die Unterscheidung von Hoftag und Reichstag und die Vorstellung von den beiden Wurzeln wie dem Wurzelboden des Reichstags scheinen also grundsätzlich akzeptiert, und wer noch vom Reichstag in staufischer Zeit spricht, dürfte die vehemente Diskussion der aktuellen Spätmittelalterforschung nicht recht rezipiert haben. Mit unserer neuen Terminologie ist das dualistische Prinzip der Reichsverfassung am Ausgang des Mittelalters gleichsam in einem konsistenten System geronnen, und doch oder vielleicht gerade darum bleiben Fragen. Wer als eine Wurzel des Reichstags den königlichen Hoftag sieht, muß dessen Reichsbezug präzisieren, denn Hof und Reich sind zwar nicht deckungsgleich, stehen aber auch nicht im Gegensatz. In ihrem Selbstverständnis könnte die Fürstenversammlung zu Pfingsten 1184 in Mainz oder 1338 in Koblenz das Reich repräsentiert haben, befand sich dabei auf einer königlichen *curia* und rekrutierte sich aus unterschiedlichen Regionen des Reichs. Gewiß, König und Reich standen nicht neben- oder gegeneinander wie in der sogenannten »Reichsreform« des späten 15. Jahrhunderts, die den Begriff des Reichstags erst hervorbrachte und damit einen Entwicklungssprung markiert, in dem die »Verhandlungen aus der hofrechtlichen Gebundenheit des königlichen Tags«<sup>22)</sup> erwachsen. Aller-

18) G. ALTHOFF, Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Wert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter, 1990.

19) P. MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, hrsg. von H. WEBER (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte. Beiheft 8), 1980, 1–36.

20) Dieser inzwischen vielfach aufgegriffene Terminus bei P. MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490, 1985.

21) Vgl. J. HELMRATH, Art. Reichstagsakten, in: LexMA 7 (1995), 643–645.

22) E. SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63), 1979, 325.

dings wird man den hochmittelalterlichen Zusammenkünften schwerlich einen Vertretungscharakter für das Reich absprechen dürfen, das sich freilich noch nicht neben dem König zu definieren und in Institutionen zu konkretisieren vermochte. Vielmehr verkörperte der König das Reich<sup>23)</sup>, und darum blieb der Tag des Königs ein Tag des Reichs. Stellen wir diese Unterschiede und den begriffsgeschichtlichen Befund in Rechnung, so ist das von Peter Moraw vorgeschlagene und hier konsequent benutzte Sprachmodell schlüssig und tauglich als Erklärungshilfe; es sollte freilich als eine aus historischen Befunden gewonnene und einen Verfassungsdualismus markierende Terminologie mit *heuristischer* Absicht gekennzeichnet bleiben.

Wie so viele Dualismen des Spätmittelalters, auf die gerade Peter Moraw hingewiesen hat und die uns nur in ihren verwirrenden Schnittmengen und Gegensätzen Realitäten begreifen lassen, blieb auch der königliche Hof des 14. und 15. Jahrhunderts ein duales Gebilde, das sich dieser seiner Eigenart wohl kaum bewußt wurde. Im Hof liefen nämlich die älteren Traditionen des königlichen Mittelpunkts und die mittegerichteten Fäden der königlichen Landesherrschaft zusammen, eine nicht aufzulösende Vermengung imperialer und regionaler Aufgaben.

Will man diese Eigenheit richtig gewichten, so wird man den Königshof nicht in gleichsam hierarchischer Stilisierung aus dem Verbund der Höfe und adligen Hoftage extrahieren, sondern ihn in das Konzert der spätmittelalterlichen Fürstenhöfe stellen, wie auch die königlichen Hoftage ihr Korrelat in entsprechenden regionalen Versammlungen an den landesherrlichen Höfen finden. Könnten wir hier unterschiedliche Typen oder auch geographische Entwicklungsverschiebungen aufdecken, so würden wir den Königshof damit ins Reich zurückführen und ihn in eine Adelsgesellschaft einbinden, der er gewiß nur einen unter mehreren denkbaren Zentralorten bot. Ansätze zu einer solchen Vernetzung von Herrschaftsmittelpunkten sind bisher nur selten verfolgt worden – ich denke an eine Arbeit von Karl-Heinz Spiess<sup>24)</sup> oder an zaghafte Versuche zu einer wirklich vergleichend betriebenen Residenzenforschung<sup>25)</sup>. Damit bei Entwicklungsunterschieden angelangt, können wir uns dem zweiten Aspekt dieser Schlußgedanken zuwenden.

23) Zum Verhältnis von *rex* und *regnum* in karolingischer Zeit J. FRIED, Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jh. zwischen »Kirche« und »Königshaus«, in: HZ 235 (1982), 1–43. Vgl. auch DERS., *Gens* und *regnum*. Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im früheren Mittelalter. Bemerkungen zur doppelten Theoriebildung des Historikers, in: Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, hrsg. v. J. MIETHKE/K. SCHREINER, 1994, 73–104.

24) K.-H. SPIESS, Königshof und Fürstenhof. Der Adel und die Mainzer Erzbischöfe im 12. Jahrhundert, in: *Deus qui movet tempora*. Festschrift für Alfons Becker, hrsg. von E.-D. HEHL/H. SEIBERT/F. STAAB, 1987, 203–234.

25) Vgl. neben anderem die Bände *Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage*, hrsg. von P. JOHANEK (Residenzenforschung 1), 1990; *Fürstliche Residenzen im spätmittelalterlichen Europa*, hrsg. von H. PATZE/W. PARAVICINI (Vorträge und Forschungen 36), 1991; kritisch P. MORAW, Was war eine Residenz im deutschen Spätmittelalter?, in: ZHF 18 (1991), 461–468.

## 2) Hof – Hoftag – Reichstag in der Perspektive von Modernisierung und Staatlichkeit

Immer wieder stellte die Forschung zur deutschen Geschichte des Spätmittelalters fest, daß im Reich mit großer Phasenverzögerung vieles nachgeholt wurde, was in Frankreich oder England bereits im Hochmittelalter ausgebildet war. Daß es zu sehr unterschiedlichen Modernisierungsschüben in West-Ost-Richtung oder auch in Süd-Nord-Richtung kam<sup>26)</sup>, mochte die Einsicht in eine schleppende und auf jeden Fall hinterherhinkende Modernisierung nur erhärten. Ob wir uns nach der Registerführung der königlichen Kanzlei, nach Formen der Finanzverwaltung oder monarchischen Gerichtsbarkeit, selbst nach der Festigung des königlichen Rates aus einem Gremium von Räten erkundigen – stets beobachten wir deplorable Verspätung. Hofordnungen, aus Westeuropa schon im 12. Jahrhundert bekannt<sup>27)</sup> und in ihrer Vielschichtigkeit für das spätmittelalterliche Burgund jetzt zunehmend von Werner Paravicini<sup>28)</sup> erschlossen, scheint man im Reich erst im späten 13. Jahrhundert aufgezeichnet zu haben; die erste königliche Hofordnung, die unser vermehrtes Interesse verdient hätte, stammt aus dem endenden Mittelalter.

Für die Dreiphasigkeit des insgesamt zögernden Eindringens gelehrter Juristen in die Umgebung des Herrschers hat uns Peter Moraw eine personengeschichtliche und zugleich deutende Basis geschaffen und auf die unzweifelhaft zunehmende Quantität juristischer Beratung hingewiesen<sup>29)</sup>. Damit drangen in das Miteinander politischer Kräfte im Reich neue Elemente ein, die auch ein neues Legitimationspotential bereitstellten, aber trotz ihrer Bedeutung fast ähnlich normale wie sperrige Gruppen auf den Reichstagen waren wie die Reichs- und Freistädte, über die Eberhard Isenmann handelte.

Wenn wir daraus Modernisierung ableiten und zu neuen Wertungen über die Rolle der Juristen gelangen, müssen wir uns der Frage nach Intention oder Reaktion stellen und nüchtern die eher aufgezwungene »Modernisierung« im sozialgeschichtlichen Sinn konstatieren.

Daß das Reich vor dem Hintergrund des neuzeitlichen Anstaltsstaates verspätet war, kann nicht bezweifelt werden, und daß daraus vielschichtige Debatten und die Verwendung des Staatsbegriffs oder um die Vorstellung von mittelalterlicher Staatlichkeit überhaupt erwachsen, ist hinreichend bekannt. Die Hinweise sollen den Kräften der Be-

26) Vgl. P. MORAW, Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter. Ein Versuch, in: Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen. Festschrift für Wolfgang v. Stromer 2, hrsg. von U. BESTMANN/F. IRSIGLER/J. SCHNEIDER, 1987, 583–622; K.-F. KRIEGER, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14), 1992, 55ff.

27) K.-H. AHRENS, Art. Hofordnung, in: LexMA 5 (1991), 74–76.

28) W. PARAVICINI, in: Francia 10 (1982), 131–166; 11 (1983), 257–301; 13 (1985), 191–211; 15 (1987), 183–231; 18/1 (1991), 111–123.

29) P. MORAW, Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273–1493), in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hrsg. von R. SCHNUR, 1986, 77–147.

harrung und unserem Umgang mit der konstatierten fehlenden oder rudimentären Staatlichkeit des spätmittelalterlichen Reichs gelten.

Um die Kräfte der Beharrung zu illustrieren und zu verdeutlichen, daß sie im späten 15. Jahrhundert recht eigentlich noch zukunftsweisend waren, soll ein kleines, von Karl-Friedrich Krieger vorgestelltes Beispiel in Erinnerung gerufen werden<sup>30)</sup>, ganz unbedeutend, aber doch wie ein Tröpfchen Größeres einfangend. Kriegers Held, der Speyerer Domdekan Bernhard Ruß, mußte 1482, in einer Phase der Verdichtung der Reichsverfassung, die Tücken der Integration der *partes* in die *curia imperatoris* erfahren, als er mit einem hartnäckigen, durchaus und wenn auch nur eigennützig wohlpräparierten Kaiser erfolglos über schlechtdotierte Stuhlfründen stritt und Zutritt zur Majestät nach beständigem Antichambrieren erst durch Fürsprache des hier entscheidenden Ofenheizers Fuchs erlangte. Nur auf den ersten Blick war dieser Hof ein Chaos, vielmehr eignete dem Monarchen ein langes und eigennütziges, durch keinerlei Aktenstudium deformiertes Gedächtnis.

Erlauben Sie die Zuspitzung: So überlebte dieses Kaisertum und dieses Reich noch einige Jahrhunderte, gewiß nun besser beraten durch sich verfestigende Institutionen, aber letztlich länger als jene französische Monarchie, die sich seit den Tagen Philipps II. Augustus einer fast lückenlosen Registerführung, ortsfester Behörden und einer ausgebildeten Verwaltungselite erfreute<sup>31)</sup>. Gewiß, die deutschen Verhältnisse waren weniger glanzvoll, viel stärker regionalisiert, bisweilen von unsäglicher Apathie gekennzeichnet, Apathie jedenfalls in der Beurteilung effektiver moderner Menschen. Doch als Historiker sollen wir solche Unterschiede konstatieren und erklären, nicht zwingend von dem Primat moderner Bürokratie aus beurteilen. Dazu wird man sich freimachen vom Leiden an mangelnder Staatlichkeit. Die schlechte Integration des Reichs in den Hof oder in den Hoftag oder die nur begrenzte Innovationsfähigkeit des Reichstags müssen wir nicht notwendig als Entwicklungen zum Schaden für die Zukunft werten<sup>32)</sup>, sondern können eher die Dauerhaftigkeit einer offenen und darum integrationsfähigen Ordnung beschreiben. Doch sind das – um nicht mißverstanden zu werden – keine Herzensbekenntnisse zu politischen Systemen, sondern Denkanstöße für die Revision einer wertenden Geschichtsschreibung in teleologischer Fixierung auf den neuzeitlichen Nationalstaat.

30) K.-F. KRIEGER, Die Reise des Speyerer Domvikars Bernhard Russ an den Kaiserhof in Wien (1482). Zur Praxis kaiserlicher Herrschaftsausübung im Spätmittelalter, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 38 (1986), 175–223.

31) Vgl. La France de Philippe Auguste. Le temps des mutations, ed. R.-H. BAUTIER, 1982; J. W. BALDWIN, The Government of Philip Augustus. Foundations of French Royal Power in the Middle Ages, 1986.

32) Zu überprüfen ist darum der Satz: »An der Schwelle zur Moderne erwies sich die Reichsverfassung als nicht mehr konkurrenzfähig; auch die Gründe dafür mögen bedenkenswert sein« (MORAW, Hoftag und Reichstag, wie Anm. 14, 47).

Im Hinblick auf Beharrung und Modernisierung erweist sich schließlich erneut die Begrenzung durch Spezialisierung. Im Diskurs mit den Frühneuzeithistorikern<sup>33)</sup> liefern wir mit unseren hier erarbeiteten Befunden gleichsam Endprodukte einer spätmittelalterlichen Entwicklung ab, die so recht erst im institutionalisierten Dualismus der Zeit Maximilians I. zum Tragen kamen. Um aber die Fortdauer des täglichen Hofes, des königlichen Hoftags und jenes Dualismus' der Hoffunktionen für Erblande und Reich angemessen beurteilen zu können, müßten wir uns ebenso nach der Entwicklung des habsburgischen Hofes im 16. und 17. Jahrhundert erkundigen wie nach den Geschicken des institutionalisierten Dualismus bis hin zu Idee und Wirklichkeit des Immerwährenden Reichstags<sup>34)</sup>. Unsere Terminierung mit dem Wormser Reichstag von 1495 oder dem Reichsregiment setzt hier der Sache unangemessene Zäsuren, die die Einheit einer Entfaltung von etwa 1434 bis wenigstens 1555 oder besser sogar bis 1648 durchschneiden.

### 3) Hof – Hoftag – Reichstag in verfassungsgeschichtlicher Engführung

Vor nicht langer Zeit hat Joachim Bumke in seiner kritischen Bestandsaufnahme der Forschung zur höfischen Kultur des Hochmittelalters Einwände gegen die Methoden der Historiker formuliert und Forderungen an sie gestellt: »Von den Historikern wünscht man sich vor allem eine Intensivierung der Hofforschung, die auch die gesellschaftlichen und kulturellen Aspekte des Themas berücksichtigt«<sup>35)</sup>. Diese Aspekte sind hier zwar zur Sprache gekommen, freilich in einer verfassungshistorischen Engführung auch verdeckt geblieben. In einzelnen Voten trat die Notwendigkeit interdisziplinärer Näherung durchaus zutage, und gerade die Handschriftenfunde von Gert Melville haben die Chancen illustriert, ohne daß diese hier intensiver aufgenommen wurden.

Hoftage und Reichstage dienten nicht nur der Integration der *partes* in ein größeres Ganzes, waren nicht allein Ort mündlicher und schriftlicher Kommunikation oder Schauplatz des Austrags unterschiedlicher politischer Konzepte<sup>36)</sup>; sie bedeuteten in erster Linie auch Festtage des Königtums, der Fürsten, der Städte, des Reichs. Sie blieben in der Entfaltung von Prunk und Luxus abhängig von ihren Besuchern und deren Rang, und darum

33) Vgl. F. H. SCHUBERT, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 7), 1966. Eine Zusammenschau wurde im Sammelband *Princes, Patronage, and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450–1650*, hrsg. von R. G. ASCH/A. M. BIRKE, 1991, vorgenommen.

34) A. SCHINDLING, Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 143), Mainz 1991.

35) BUMKE (wie Anm. 4), 492. Vgl. jetzt auch W. PARAVICINI, Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters (Enzyklopädie deutscher Geschichte 32), 1994.

36) Vg. H. BOOCKMANN, Geschäfte und Geschäftigkeit auf dem Reichstag im späten Mittelalter, in: HZ 246 (1988), 297–325.

dürfte der Wandel von der Zusammenkunft von König, Kurfürsten und Fürsten hin zum Vertretungsorgan nüchterner, hintersichbringender Boten und Juristen für eine gewandelte Lebensform des »Tags« gesorgt, doch niemals den Glanz der *curia regis solemnis* zudeckt haben. Hier führen die Linien von der Staufer- in die Barockzeit, die auch das Interesse des Historikers am höfischen Fest verstärken müssen<sup>37)</sup>. Im einzelnen werden wir über die Menge vertilgter Speisen oder hinterlassener Schulden der Könige an den Stätten der Reichstage gut informiert, doch sind die bisweilen noch ungedruckten Quellen in erster Linie Kultur- und Landeshistorikern vertraut. Es ist das Verdienst von Ernst Schubert, der Verfassungsgeschichte Schneisen geschlagen und erste Zeugnisse aus erzählenden Quellen zur Beleuchtung des Phänomens »Der Reichstag als Fest«<sup>38)</sup> zusammengetragen zu haben. Daß Wenzel 1398 mit 1500 Pferden nach Frankfurt, Maximilian 1491 mit 700 Pferden nach Nürnberg, der Markgraf von Brandenburg 1500 mit 1100 Pferden nach Augsburg ritt, daß Stadtrechnungen minutiös die Kosten für Geschenke und Gaben oder für den Gesamtaufwand eines Hof- oder Reichstags festhielten, sollte ebenso unsere Beachtung finden wie die Tanzfeste des 15. Jahrhunderts, die Turniere, die Erhebungen in den Ritterstand, die Frankfurter Spielbank bei Wahl- und Hoftagen oder die Klagen über den höfischen Zeitvertreib der Fürsten angesichts bedrückender politischer Probleme im späten 15. Jahrhundert. Ihre integrative Kraft entwickelten Hof- und Reichstage des Spätmittelalters auch und gerade aus ihrem Festcharakter, als spielerischer Fluchtpunkt von Realität, und dies ist schon wegen der Ausführlichkeit unserer Quellen keine pittoreske Marginalie, die wir einer Kultur- oder Literaturgeschichte jenseits der Verfassungshistorie überlassen dürfen. Auf den Spuren der Frühmittelalterforschung müssen wir vielmehr auch in den Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts die Bedeutung von Riten und Gesten oder von Herrschaftsostentation als gleichsam anthropologischen Grundkonstanten menschlichen Zusammenlebens entdecken<sup>39)</sup> und sie in ein sich gerne schon für diese Zeit abstrahierendes Staatsverständnis einfügen.

Anhaltspunkte dafür hat Gert Melville gegeben. Eine sicher ebenso wichtige Weiterung trat im Beitrag von Dieter Mertens vor Augen, nämlich die Apperzeption des Verfassungswandels durch die Zeitgenossen. Im weitesten Sinn geht es hier um die Auswertung politischer Traktatliteratur oder Publizistik. Es ist bekannt, wie intensiv man in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts über die Neuordnung von Vertretungsorganen im Reich nachgedacht hat. Die Gedankenspielerien über die Einteilung von Wahlbezirken, über Stän-

37) Ansätze in den Sammelbänden *Das Fest. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart*, hrsg. von U. SCHULTZ, 1988; *Feste und Feiern im Mittelalter*, hrsg. von D. ALTENBURG/J. JARNUT/H.-H. STEINHOFF, 1991.

38) SCHUBERT (wie Anm. 21), 341–349.

39) Vgl. die Aufsätze von G. ALTHOFF, H. KELLER, D. HÜPPER und J.-D. MÜLLER zum Thema »Spielregeln in mittelalterlicher Öffentlichkeit (Gesten, Gebärden, Ritual, Zeremoniell)«, in: FMSt. 27 (1993), 27–146.



dewahlen, über neue Formen der Gerichtsbarkeit und adliger wie städtischer Repräsentativorgane, über die Stärkung der politischen Funktionen von Reichsstädten und Niederadel, wie sie Job Vener, Nikolaus von Kues oder die Reformatio Sigismundi vortrugen, sind schon häufiger beschrieben worden. Daß aber bis in die neueste Literatur darüber debattiert wird, ob solche Entwürfe in die Geschichte der sogenannten Reichsreform einbezogen werden können<sup>40)</sup>, zeigt das Dilemma einer Zusammenführung von politischer, Ideen- und Verfassungsgeschichte. Auch wer die Macht des Faktischen oder des Normativen klar akzentuiert, wird einräumen, daß die Geschichte von Hoftag und Reichstag auch die Geschichte des Denkens über Hoftag und Reichstag war, über die Realität wie über Alternativen und Utopien.

Ein solches Denken konnte zukunftsgerichtet sein und unter Abstrahierung von realen Möglichkeiten neue Gesellschaftsentwürfe vorlegen, wie uns die Zeugnisse des frühen 15. Jahrhunderts verraten, es konnte aber auch rückwärtsgerichtet sein und Problemlösungen aus älteren Formen erhoffen. Ein Beispiel hat Peter Moraw mit der Äußerung des früheren Reichsvizekanzlers Georg Siegmund Seld von 1564 gegeben: *Aber wolt got von himel, das es ain mal widerumb zu haltung der alten kais. höf kommen solt und das der nam der reichstäg (davon man dan vor alten zeitten gar nichts gewust) in abgrund der hell vergraben wär, so wollten wir widerumb große sachen ausserhalb Teutschlands verrichten und sonst under ainander selbs nit so unainig sein*<sup>41)</sup>.

Dieser verklärenden Rückbesinnung steht die lange Tradition der Kritik am Hof und dem Leben an ihm zur Seite, ausgehend von Lucans Satz »Wer fromm sein will, der verlasse den Hof«. Im Kloster und im Studium sah man lobenswerte Alternativen, der Fromme könne bei Hof nur Schiffbruch erleiden<sup>42)</sup>, Zeugnis für die vielfältige und standortgebundene Betrachtung eines Gegenstandes, der sich im Sinne Walter Maps dem klar definierenden Zugriff entzieht.

(Manuskriptabschluß 1995).

40) Vgl. die Bemerkungen bei KRIEGER (wie Anm. 26), 50ff., 116f.

41) Zitiert bei MORAW (wie Anm. 19), 35, Anm. 100.

42) Belege bei K. SCHREINER, »Hof« (curia) und »höfische Lebensführung« (vita curialis) als Herausforderung an die christliche Theologie und Frömmigkeit, in: Höfische Literatur, Hofgesellschaft, Höfische Lebensformen um 1200, hrsg. von G. KAISER/J.-D. MÜLLER (Studia Humaniora 6), 1986, 90ff.